

**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

# BERICHT ZUR BARRIEREFREIHEIT

2021



# Inhaltsverzeichnis

## Bericht zur Barrierefreiheit 2021

<b>1. Barrierefreiheit</b>	<b>3</b>
<b>2. Gesetzlichen Grundlagen:</b>	<b>4</b>
<b>3. Meldungen</b>	<b>5</b>
3.1 ProSiebenAustria GmbH	6
3.2 SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH	7
3.3 PULS 4 TV GmbH & Co KG	9
3.4 ATV Privat TV GmbH & Co KG	10
3.5 Sky Österreich Fernsehen GmbH	12
3.6 A1now TV GmbH	13
3.7 T-Mobile Austria GmbH	14
3.8 Red Bull Media House GmbH	16
3.9 ViktoriaSarina	18
3.10 MediaShop GmbH	19
3.11 Melodie Express GmbH	21
3.12 Öffentlich-rechtlicher Rundfunk Österreich (ORF)	22
<b>4. Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit</b>	<b>28</b>
4.1 Untertitel	29
4.2 Gebärdensprache	30
4.3 Audiodeskription	31
<b>5. Beispiele aus der Praxis</b>	<b>32</b>

# Bericht zur Barrierefreiheit 2021

## 1. Barrierefreiheit

*„Barrierefreiheit ist für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben eine Grundvoraussetzung“.<sup>01</sup>*

Mehr als 1,5 Millionen Menschen mit Behinderungen leben in Österreich. Nur ein kleiner Prozentsatz der Behinderungen sind angeboren oder sind auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Der weitaus größte Anteil wurde durch eine Krankheit verursacht<sup>02</sup>. Außer Acht gelassen werden darf hier auch nicht, dass von Behinderungen oftmals auch ältere Menschen betroffen sind.

Dabei treten die folgenden Teilhabe-Einschränkungen am häufigsten auf:

- Menschen mit Sehbeeinträchtigungen/Blindheit
- Menschen mit Hörbeeinträchtigungen
- Menschen mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen in den oberen Extremitäten
- Menschen mit Lernschwierigkeiten

Die UN-Behindertenrechtskonvention – und ihr folgend auf europäischer Ebene die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste<sup>03</sup> – führt „Accessibility“, übersetzt mit dem Begriff „Barrierefreiheit“, als eines ihrer Grundprinzipien auf.

Bei Barrierefreiheit geht es – bezogen auf den Medienbereich – darum, dass Medien für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Die Gewährleistung der Barrierefreiheit von audiovisuellen Inhalten stellt eine wesentliche Anforderung im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen dar.

Die Mediendiensteanbieter sollen sich demnach „aktiv darum bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen, zugänglich zu machen“<sup>04</sup>. Es sind auf Seiten der Mediendiensteanbieter auch Personen mit Lernschwierigkeiten nicht zu vernachlässigen. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sollten durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, wobei praktische und unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, zu berücksichtigen sind.

Gerade im Bereich der audiovisuellen Medien ist die Wirkung des Bewegtbildes und damit die Rolle des Sehsinns eine wesentliche. Aber der Sehsinn ist nicht der einzige Sinn, der mit audiovisuellen Inhalten angesprochen wird. Bilder werden durch Worte nicht nur unterstützt, sondern es kann auch das gesprochene Wort, aber auch die Vertonung (z.B. mit Musik und Geräuschen), für die Nutzenden Bilder und Emotionen entstehen lassen und so das bewegte Bild wahrnehmbar machen. Daher stellt die Zeit der Massenmedien mit ihrem Setzen auf das Video sowohl für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen als auch für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen einen Nachteil dar, der durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln verringert werden kann und so eine Teilhabe an den audiovisuellen Medien ermöglicht werden kann. Mit Mitteln moderner Medien lassen sich aber auch technische Lösungen, etwa die Einbeziehung von Elementen in einfacher Sprache, realisieren, damit

<sup>01</sup> Ulrike Mascher, Sprecherratsvorsitzende des Deutschen Behindertenrats (DBR)

<sup>02</sup> vgl zu den Zahlen den dritten Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderung, abrufbar unter „Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderung“ <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Bericht-der-Bundesregierung-ueber-die-Lage-der-Menschen-mit-Behinderung.html> (eingesehen am 21.04.2022)

<sup>03</sup> Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), zuletzt geändert mit Richtlinie (EU) 2018/1808

<sup>04</sup> vgl. dazu Erwägungsgrund 22 der Richtlinie (EU) 2018/1808

Menschen mit Lernbeeinträchtigungen der Zugang zu den audiovisuellen Medieninhalten und damit zu einer Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht werden kann.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich einerseits im audiovisuellen Mediendienstegesetz (AMD-G) sowie andererseits im Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-G).

Gemäß § 30b Abs. 1 AMD-G haben Mediendiensteanbieter dafür zu sorgen, dass jährlich nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln für derartige Maßnahmen in allen ihren Programmen und Katalogen der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 jeweils kontinuierlich und stufenweise erhöht wird. Im Hinblick auf Live-Inhalte können wegen des bei diesen Inhalten erhöhten Aufwands zur Herstellung der Barrierefreiheit sachlich gerechtfertigte Ausnahmen gemacht werden.

Zur Erreichung des Ziels der Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte sieht § 30b Abs. 2 AMD-G vor, dass audiovisuelle Mediendiensteanbieter durch geeignete Maßnahmen sicherstellen müssen, eine kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils der für Menschen mit Hör- und Sehbehinderte barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte zu gewährleisten. Zur Konkretisierung dieser Maßnahmen haben Mediendiensteanbieter unter Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation einen Aktionsplan zu erstellen. Dieser Aktionsplan hat einen konkreten dreijährigen Zeitplan zu umfassen und baut auf dem jeweils für die Vorperiode erlassenen Aktionsplan auf. Er muss weiters eine jährliche Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen mit Ausnahme von Livesendungen beinhalten, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport. Mediendiensteanbieter haben den Aktionsplan leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen. Weiters ist der Aktionsplan in einer standardisierten Form der KommAustria zu übermitteln.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mediendiensteanbieter, die im vorangegangen Jahr mit dem audiovisuellen Mediendienst nicht mehr als 500.000,- Euro Umsatz erzielt haben. Ferner sind Mediendiensteanbieter von nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogrammen hinsichtlich der von ihnen angebotenen audiovisuellen Mediendienste von der Verpflichtung ausgenommen.

Die Unterlassung der Erstellung des Aktionsplans sowie seiner Veröffentlichung steht unter Verwaltungsstrafsanktion. Die KommAustria kann auch ein Aufsichtsverfahren im Falle des Fehlens eines Aktionsplans einleiten oder aufgrund einer Popularbeschwerde tätig werden.

Für den ORF sieht das ORF-Gesetz (ORF-G) eine ähnliche Bestimmung vor. Im § 5 ORF G sind die weiteren besonderen Aufträge geregelt.

Gemäß § 5 Abs. 2 ORF-G müssen Informationssendungen des Fernsehens (§ 3 Abs.1) nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit so gestaltet sein, dass Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, das Verfolgen der Sendungen erleichtert wird.

Weiters sieht § 5 Abs. 2 vor, dass der ORF in einem seiner Programme zwischen 9 Uhr und 22 Uhr zumindest eine Nachrichtensendung täglich in einfacher Sprache anbietet.

Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass der jeweilige Anteil der für Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigung sowie für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich und stufenweise gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2020 erhöht wird. Bei Live-Inhalten können auch hier sachlich gerechtfertigte Ausnahmen vorgesehen werden.

Zur Konkretisierung aller für die Erhöhung des Anteils beabsichtigten Maßnahmen hat der ORF jährlich nach Anhörung des Publikumsrates sowie der für Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen und für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisationen einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten dreijährigen Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen (mit Ausnahme von Live-Sendungen) und seines Online-Angebots, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, zu erstellen.

§ 5 Abs. 2 ORF-G sieht vor, dass in den Kategorien Information, Kunst und Kultur sowie Bildung die Steigerung jährlich zumindest 2,5 % gegenüber dem Stand zum Ende des vorangehenden Kalenderjahres betragen muss und in der Kategorie Unterhaltung zumindest 4 %. Erhöhte Bedeutung ist der barrierefreien Ausgestaltung der Vor- und Hauptabendsendungen (19 Uhr bis 22 Uhr) aller Fernsehprogramme, den Online Angeboten sowie schließlich in der Kategorie Information den BundesländerSendungen, Pressekonferenzen, Sendungen zur Wahlberichterstattung und zu Wahlergebnissen sowie in den Kategorien Information und Unterhaltung den Kindersendungen zuzumessen.

Dabei ist jedenfalls der barrierefreien Ausgestaltung der Vor- und Hauptabendsendungen (19 Uhr bis 22 Uhr) aller Fernsehprogramme, den nach § 4e Abs. 1 Z 4 ORF-G bereitgestellten und den nach § 4f Abs. 1 ORF-G in Verbindung mit § 6b ORF-G genehmigten Online-Angeboten erhöhte Bedeutung zuzumessen. Ebenso ist in der Kategorie Information den BundesländerSendungen, Pressekonferenzen, Sendungen zur Wahlberichterstattung und zu Wahlergebnissen sowie in den Kategorien Information und Unterhaltung den Kindersendungen erhöhte Bedeutung zuzumessen.

Bis zum 31.12.2021 haben insgesamt zehn Mediendiensteanbieter einen Aktionsplan für ihre audiovisuellen Mediendienste eingereicht. Zwei Aktionspläne wurden im März 2022 eingereicht.

Die KommAustria hat die Aufgabe, den Stand und die Entwicklung hinsichtlich der im § 30b Abs. 1 AMD-G sowie in § 5 Abs. 2 ORF-G beschriebenen Verpflichtung mit einer vergleichsweisen Darstellung der beabsichtigten Zielwerte und der tatsächlich erreichten Werte darzustellen. Beide Bestimmungen sehen vor, dass über die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung und die Erhöhung des Anteils berichtet wird. Diese Berichte sind in gleicher Weise wie die Aktionspläne zu veröffentlichen.

Vier Mediendiensteanbieter, von denen die KommAustria davon ausgeht, dass sie unter die Bestimmung des § 30b AMD-G fallen, haben keinen Aktionsplan eingereicht, hier wurden entsprechende Verfahren eingeleitet. Gemäß § 20b KommAustria-Gesetz (KOG) hat die RTR-GmbH in ihrer Funktion als Servicestelle für Beschwerden und Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste

- die Mediendiensteanbieter durch die Bereitstellung von Informationsangeboten darin zu unterstützen, ihre Inhalte für Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, zugänglich zu machen,
- ein Informationsangebot auch der Allgemeinheit bereitzustellen sowie
- als Beschwerdestelle wegen fehlender Barrierefreiheit des Inhalts audiovisueller Mediendienste zu fungieren, wobei auch für eine leicht, unmittelbar und ständig zugängliche Onlineanlaufstelle Sorge zu tragen ist.

### 3. Meldungen

Das Referenzjahr, also das Ausgangsjahr für die gegenwärtige Betrachtung der barrierefreien Anteile, ist für die verpflichteten Mediendiensteanbieter das Jahr 2020. Die Mediendiensteanbieter haben den barrierefreien Anteil im gesamten Programm getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport anzugeben. Alle eingebrachten Aktionspläne wurden laut Angaben der betroffenen Mediendiensteanbieter nach Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation erstellt.

### 3.1 ProSiebenAustria GmbH

Die ProSiebenAustria GmbH legte in ihrem Aktionsplan dar, dass im Mantelprogramm ProSieben bereits seit acht Jahren barrierefreie Inhalte angeboten werden. Jedoch sei das Thema Barrierefreiheit im Fernsehprogramm der ProSieben Austria mit einem Fensterprogramm von täglich knapp über 110 Minuten wenig berücksichtigt worden. Die Gesamtsendezeit betrug im Ausgangsjahr (Referenzjahr) 2020 40.254 Minuten, davon waren 0 Minuten und somit 0 % Anteile des gesamten Programms barrierefrei zugängliches Programm.

Bei ProSieben Austria wird der Anteil des barrierefreien zugänglichen Programms in der Kategorie Unterhaltung ausgestrahlt. Der Ausbau des barrierefreien Angebots soll ebenfalls in dieser Kategorie erfolgen.

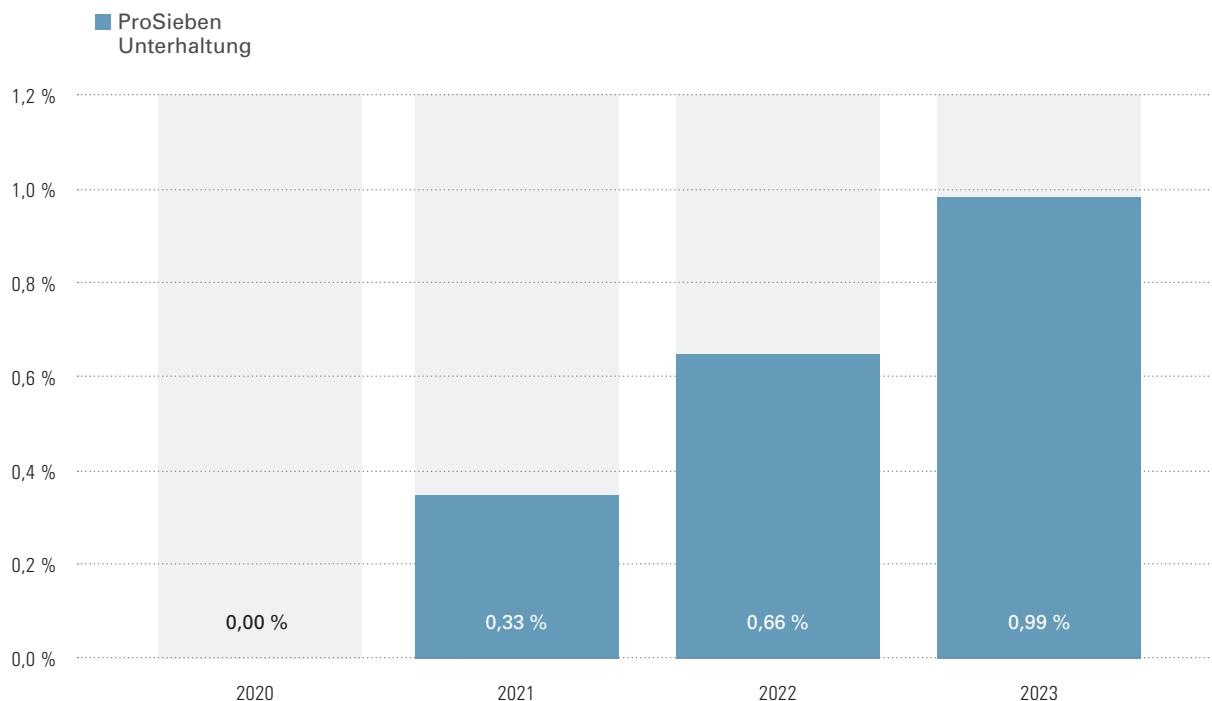
Für die Jahre 2021-2023 ist die schrittweise Erhöhung des Anteils der barrierefreien Sendungen auf ProSieben Austria geplant. Genutzt werden sollen die bestehenden technischen Lösungen der Konzernmutter für Teletext Untertitelungen von Unterhaltungsformaten mit Nachhaltigkeitsschwerpunkten.

Weiters soll eine interne Arbeitsgruppe (Technik DE, Sendeplanung & Sendeabwicklung DE) eingeführt werden, um die Maßnahmen zu koordinieren und umzusetzen.

Der Aktionsplan wurde auf der Webseite unter <https://www.prosieben.at/service/barrierefreiheit/barrierefreiheit-prosieben-austria> veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe anschließende Grafik.

**Abbildung 01: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm ProSieben Austria (in Prozent)**



### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die ProSieben Austria GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen und brachte in ihrem Bericht vor, dass das Gesamtvolumen des Österreich-Programmfensters von ProSieben Austria den ursprünglich geschätzten Planungswert deutlich überschritt (ursprünglich wurde mit einer Sendezeit von 40.254 Minuten geplant, die nun höher ausfiel).

Aus diesem Grund sei der durch die fest eingeplanten Sendungen mit barrierefreien Inhalten angestrebte Prozentanteil (ursprünglich wurde eine Erreichung von 0,33 % geplant) nicht erreicht worden.

Weiters seien aufgrund von COVID-19 im 2. Halbjahr weniger neue Sendungsinhalte (mit barrierefreien Inhalten) produziert worden und untertitelte Sendungen im Fensterprogramm konnten aufgrund von Programmverschiebungen im Mantelprogramm weniger oft als geplant eingesetzt werden. Um diese Nicht-Erfüllung auszugleichen, ist für das Jahr 2022 eine Erhöhung des Volumens sowie eine Übererfüllung geplant. 49,83 Minuten (0,1 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmatalog wurden im Berichtszeitraum 2021 untertitelt.

Die ProSieben Austria GmbH hat die Nichterfüllung der im Aktionsplan ausgewiesenen Maßnahmen und Steigerungen begründet. Sie brachte vor, welche Schritte unternommen werden sollen, um die ursprünglich geplante Steigerung bis zum Ende des Jahres 2022 einzuholen und die Steigerung für 2023 zu erreichen.

## 3.2 SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH brachte in ihrem Aktionsplan dar, dass im Mantelprogramm SAT.1 bereits seit acht Jahren barrierefreie Inhalte angeboten werden. Bei SAT.1 Österreich mit einem täglichen Fensterprogramm von knapp unter 120 Minuten sei das Thema Barrierefreiheit bisher wenig berücksichtigt worden. Die Gesamtsendezeit betrug im Ausgangsjahr (Referenzjahr) 2020 44.056 Minuten, davon waren 0 Minuten und somit 0 % Anteile des gesamten Programms barrierefrei zugängliches Programm.

Bei SAT.1 Österreich wird der Anteil des barrierefrei zugänglichen Programms in der Kategorie Unterhaltung ausgestrahlt. Der Ausbau des barrierefreien Angebots soll in der Kategorie Unterhaltung erfolgen.

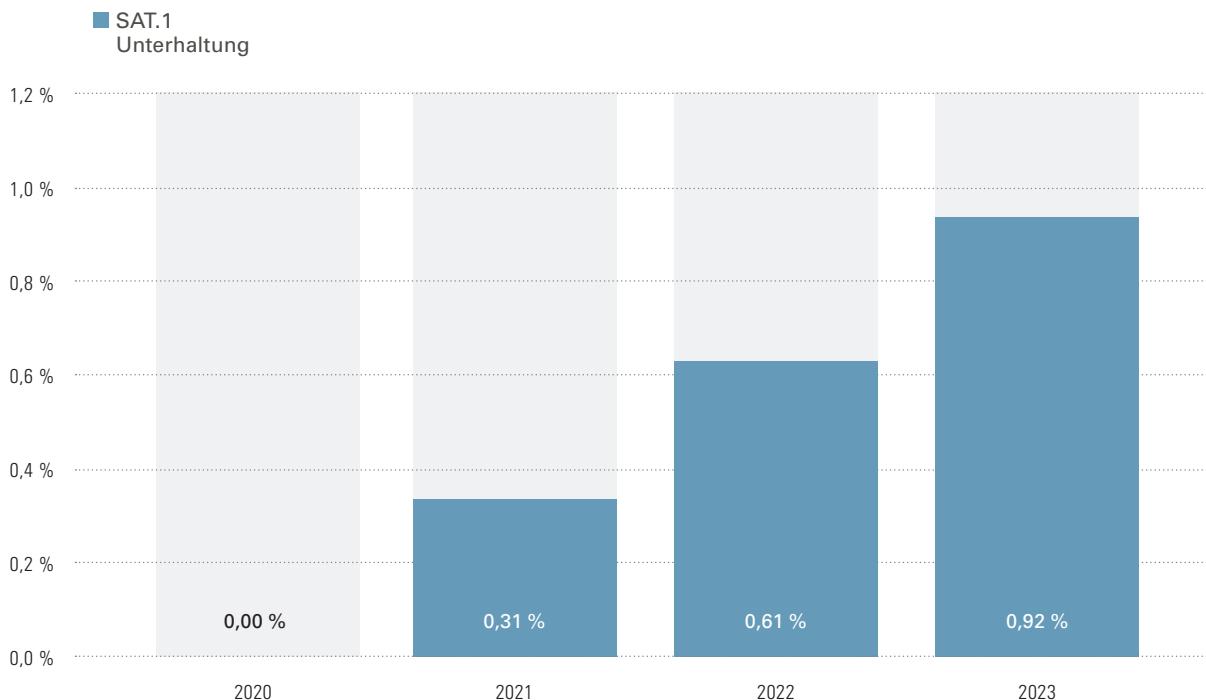
Für die Jahre 2021-2023 ist die schrittweise Erhöhung des Anteils der barrierefreien Sendungen auf SAT.1 Österreich geplant. Genutzt werden sollen die bestehenden technischen Lösungen der Konzernmutter für Teletext-Untertitelungen von Unterhaltungsformaten mit Nachhaltigkeitsschwerpunkten.

Weiters soll eine interne Arbeitsgruppe (Technik DE, Sendeplanung & Sendeabwicklung DE) eingeführt werden, um die Maßnahmen zu koordinieren und umzusetzen.

Der Aktionsplan wurde auf der Webseite unter <https://www.sat1.at/service/barrierefreiheit/barrierefreiheit-sat-1-oesterreich> veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe anschließende Grafik.

Abbildung 02: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm SAT.1 Österreich (in Prozent)



#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen und brachte in ihrem Bericht vor, dass das Gesamtvolumen des Österreich-Programmfensters von SAT.1 Österreich den ursprünglich geschätzten Planungswert deutlich überschritt (ursprünglich wurde mit einer Sendezeit von 44.056 Minuten geplant, die nun deutlich höher ausfiel).

Aus diesem Grund sei der durch die fest eingeplanten Sendungen mit barrierefreien Inhalten angestrebte Prozentanteil (ursprünglich wurde eine Erreichung von 0,31 % geplant) nicht erreicht worden.

Weiters seien aufgrund von COVID-19 im 2. Halbjahr weniger neue Sendungsinhalte (mit barrierefreien Inhalten) produziert worden und untertitelte Sendungen im Fensterprogramm konnten aufgrund von Programmverschiebungen im Mantelprogramm weniger oft als geplant eingesetzt werden.

Um diese Nicht-Erfüllung auszugleichen, ist für das Jahr 2022 eine Erhöhung des Volumens sowie eine Übererfüllung geplant.

49,83 Minuten (0,1 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatolog wurden im Berichtszeitraum 2021 untertitelt.

Darüber hinaus beziehen sich die Prozentangaben im Aktionsplan SAT.1 Österreich zur Kategorie „Unterhaltung“ (0,5 %) auf die Gesamtsendezeit in der Kategorie „Unterhaltung“.

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH hat die Nichterfüllung der im Aktionsplan ausgewiesenen Maßnahmen und Steigerungen begründet und brachte vor, welche Schritte unternommen werden sollen, um die ursprünglich geplante Steigerung bis zum Ende des Jahres 2022 einzuholen und die Steigerung für 2023 zu erreichen.

### 3.3 PULS 4 TV GmbH & Co KG

Die PULS 4 TV GmbH legte in ihrem Aktionsplan dar, dass bei PULS 4 sowie PULS 24 das Thema barrierefreier Inhalte bisher wenig berücksichtigt wurde, wenngleich es bereits redaktionelle Inhalte in diesem Zusammenhang gegeben habe. Die Gesamtsendezeit betrug bei PULS 4 und PULS 24 im Ausgangsjahr (Referenzjahr) 2020 525.600 Minuten, davon waren 0 Minuten und somit 0 % Anteile des gesamten Programms barrierefrei zugängliches Programm.

Bei PULS 4 und PULS 24 wird der Anteil des barrierefrei zugänglichen Programms in der Kategorie Unterhaltung ausgestrahlt. Der Ausbau des barrierefreien Angebots soll in der Kategorie Unterhaltung erfolgen.

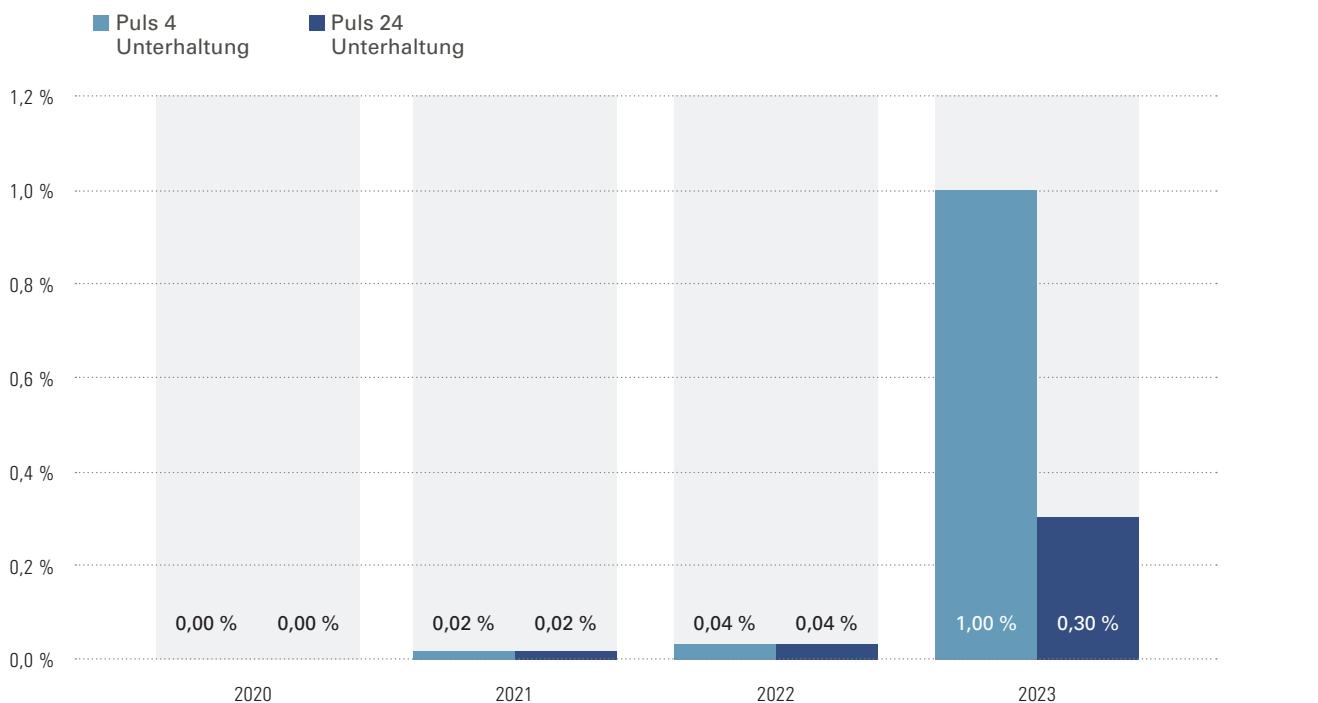
Für die Jahre 2021-2023 ist die schrittweise Erhöhung des Anteils der barrierefreien Sendungen auf PULS 4 und PULS 24 geplant. Eine interne Arbeitsgruppe (bestehend aus Redaktionen, Technik, Sendeplanung und Sendeabwicklung) wurde laut Aktionsplan im Jahr 2021 eingesetzt, um die Maßnahmen zu koordinieren und umzusetzen.

Die jährliche Erhöhung soll anfangs, in den Jahren 2021 und 2022, vorrangig in Form von fix im Bildmaterial eingeblendeten Untertiteln in Unterhaltungsformaten erfolgen. Der Ausbau barrierefreien Angebots soll nach der Implementierung der Möglichkeit, Untertitel über Teletext einzublenden, verstärkt ausgebaut werden.

Die Aktionspläne wurden unter <https://www.puls24.at/service/barrierefreie-inhalte-aktionsplan/255811> und <https://www.puls4.com/service/nutzungsbedingungen/barrierefreier-content> veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe anschließende Grafik.

**Abbildung 03: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme Puls 4 und Puls 24 (in Prozent)**



**Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G:**

Die PULS 4 TV GmbH & Co KG ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G für beide Programme fristgerecht nachgekommen.

Im Programm PULS 4 wurden in der Kategorie Unterhaltung 88 Minuten (0,02 %) der Sendungen untertitelt. Im Jahr 2021 wurde der angegebene Wert laut Aktionsplan somit erreicht.

Die PULS 4 TV GmbH & Co KG bringt vor, dass im Programm PULS 24 im Aktionsplan ein Fehler unterlaufen sei. Die Prozentangabe zur Gesamtsendezeit sei falsch, die Minutenangabe jedoch richtig.

Im Programm PULS 24 wurden in der Kategorie Unterhaltung 88 Minuten (0,02 %) der Sendungen untertitelt. Somit liegt der erreichte Wert im Programm PULS 24 über dem angegebenen Wert laut Aktionsplan.

### 3.4 ATV Privat TV GmbH & Co KG

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG brachte vor, dass das Thema Behinderung von Menschen bisher bei ATV und ATV2 wenig berücksichtigt wurde. Der Sender hat daher im Ausgangsjahr 2020 noch kaum Maßnahmen zur Barrierefreiheit gesetzt.

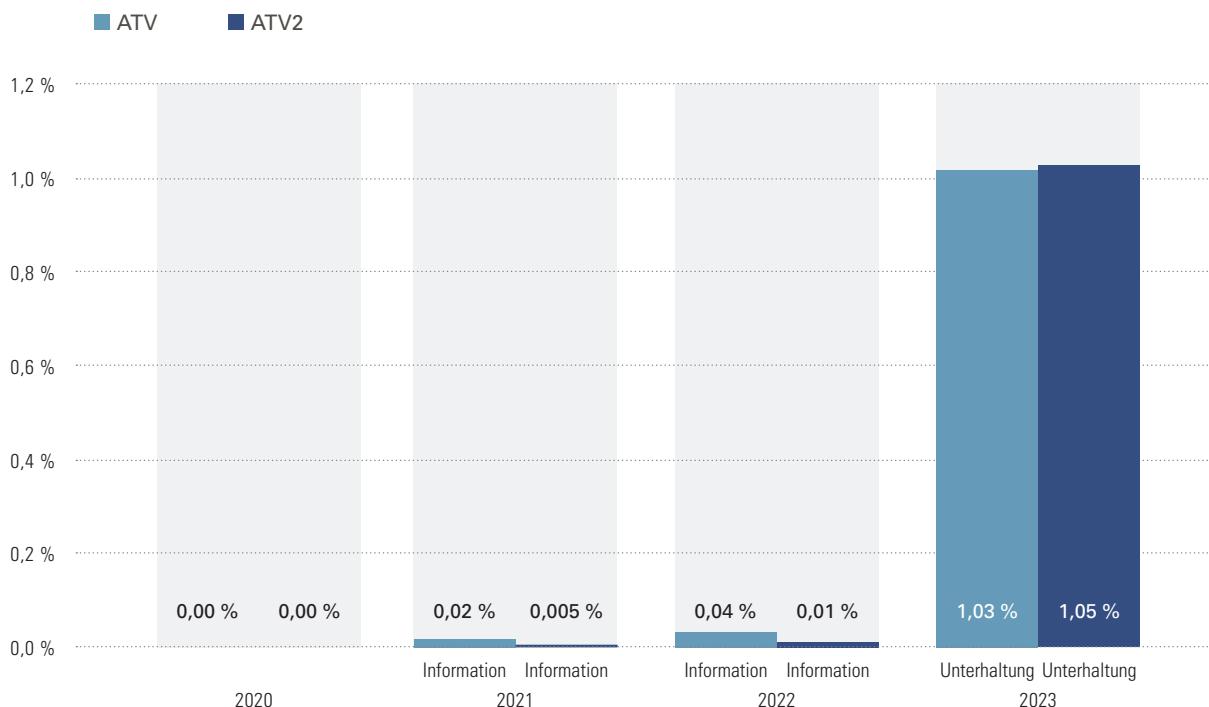
Die schrittweise Erhöhung des Anteils der barrierefreien Sendungen auf ATV und ATV2 soll in den Jahren 2021 und 2022 vorwiegend unter Einbeziehung von Gebärdendolmetschenden bei Talk-Sendungen passieren. Ab dem Jahr 2023 ist vorwiegend die Untertitelung von Unterhaltungs-Formaten geplant.

Der Ausbau des barrierefreien Angebots soll hauptsächlich in der Kategorie Information erfolgen, ab 2023 in der Kategorie Unterhaltung.

Die Aktionspläne wurden unter <https://www.atv.at/service/nutzungsbedingungen/aktionsplan-barrierefreie-inhalte> veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe anschließende Grafik.

Abbildung 04: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme ATV und ATV2 (in Prozent)



#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

ATV Privat TV GmbH & Co KG ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G für beide Programme fristgerecht nachgekommen.

Die Prozentangaben im Aktionsplan ATV zur Kategorie „Information“ (0,3 %) beziehen sich auf die Gesamtsendezeit in der Kategorie „Information“.

Für das Jahr 2021 betrug der Anteil des barrierefrei zugänglichen Programms am gesamten Programm in der Kategorie „Information“ bei ATV 104 Minuten (0,02 %). Die im Aktionsplan angegebenen Minuten wurden somit laut Angaben im Jahresbericht gesteigert, dies wirkt sich jedoch nicht auf die Prozentangaben aus.

Eine weitere Maßnahme der ATV Privat TV GmbH & Co KG abseits des Aktionsplanes sei die Zurverfügungstellung der Sendungen „ATV aktuell – Der Talk“ mit Gebärdendolmetsch online unter <https://www.atv.at/tv/atv-aktuell/atv-aktuell-der-talk-2021/atv-aktuell-spezial-der-talk-vom-10122021/atv-aktuell-spezial-der-talk-vom-10122021> sowie <https://www.atv.at/tv/atv-aktuell/atv-aktuell-der-talk-2021/atv-aktuell-spezial-der-talk-vom-03122021>, obwohl im Jahr 2021 aufgrund des Umsatzerlöses der Website noch keine Verpflichtung gemäß § 30b AMD-G bestand.

Die Prozentangaben im Aktionsplan ATV2 zur Kategorie „Information“ (0,5 %) beziehen sich auf die Gesamtsendezeit in der Kategorie „Information“.

Auf ATV2 wurden Informationssendungen mit Gebärdendolmetschenden ausgestrahlt. Im Jahr 2021 betrug der Anteil des barrierefrei zugänglichen Programms am gesamten Programm von ATV2 in der Kategorie „Information“ 104 Minuten (0,02 %). Auch im Programm ATV2 übersteigen die angegebenen Minuten im Jahresbericht die angegebenen Minuten im Aktionsplan. Auf die Prozentangaben hat dies jedoch auch keine Auswirkung.

### 3.5 Sky Österreich Fernsehen GmbH

Ab Herbst 2021 wird auf Sky Sport Austria das Topspiel der österreichischen Fußball-Bundesliga wöchentlich live untertitelt. Verläuft die Implementierungsphase im Jahr 2021 technisch erfolgreich, wird die Sky Österreich Fernsehen GmbH im Jahr 2022 folgende Spiele mit Live-Untertiteln übertragen: alle Topspiele am Sonntag, das Topspiel des Saisonauftaktes und den Rückrundenauftritt.

Im Jahr 2023 sollen die Live-Portfolios weiter ausgedehnt werden und die Bundesligakonferenzen mit Untertiteln übertragen werden.

Da es sich bei Sky Sport Austria um einen Sportkanal handelt, ist lediglich die Kategorie Sport erfüllt.

Bei Blue Movie handelt es sich laut Sky Österreich Fernsehen GmbH um das größte, legale Erwachsenenunterhaltungs-Angebot im deutschsprachigen Europa. Kuratiert wird dieses Angebot von einem ausschließlich aus Frauen bestehendem Team.

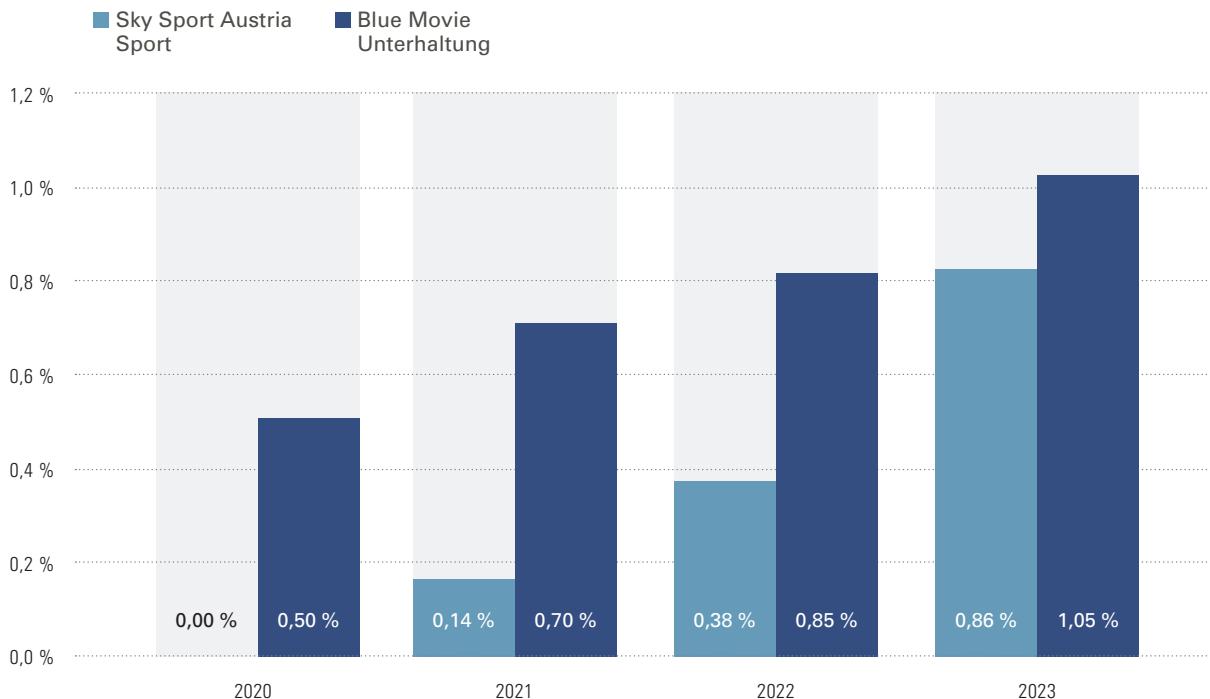
Auch bei Blue Movie liegt der Fokus im Zeitraum 2021-2023 bei Untertiteln. Jedoch soll gerade bei Lizenzverträgen von Anfang an das Thema Barrierefreiheit mitbedacht werden.

Bei Blue Movie handelt es sich um ein reines Unterhaltungsprogramm, daher ist lediglich die Kategorie Unterhaltung erfüllt.

Der Aktionsplan wurde unter [https://www.sky.at/static/img/abonnieren/Sky-AT\\_Aktionsplan\\_BARRIEREFREIHEIT\\_2021-2023\\_NEU.pdf](https://www.sky.at/static/img/abonnieren/Sky-AT_Aktionsplan_BARRIEREFREIHEIT_2021-2023_NEU.pdf) veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe anschließende Grafik.

**Abbildung 05: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme Sky Sport Austria und Blue Movie (in Prozent)**



### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Sky Österreich Fernsehen GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G für beide Programme fristgerecht nachgekommen.

Im Berichtszeitraum erfolgte die Erstellung und Zusetzung der Untertitel durch externen Dienstleister. Die Finalisierung und Ausspielung im Programm erfolgte in weiterer Folge über SKY Technology.

Insgesamt wurden im Programm Sky Sport Austria 900 Minuten (0,17 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmatalog im Berichtszeitraum 2021 untertitelt. Somit liegt der angegebene Wert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert laut Aktionsplan.

Im Programm Blue Movie wurden 3461 Minuten (1,57 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmatalog im Berichtszeitraum 2021 untertitelt. Somit liegt auch hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

## 3.6 A1now TV GmbH

Die A1now TV GmbH stellt den Dienst „A1 Xplore TV“ zur Verfügung. Die A1 Videothek ist Teil dieses Dienstes, hier werden Filme und Serien auf Abruf zur Verfügung gestellt (Video on Demand). Derzeit umfasst das Programm der A1 Videothek rund 2.000 Spielfilme (Kinofilme), 7.200 TV Serien, 2.100 Serien für Kinder und 2.500 erotische Filme für Erwachsene ab 18 Jahren.

Mit A1 Xplore TV können die Zusehenden eine große Zahl an Fernsehsendern sehen. Zusatzfunktionen hier sind zum Beispiel der Zugang zu Streaming Apps wie der ORF TVthek, Amazon Prime Video sowie YouTube oder die Elektronische Programmzeitschrift und die Aufnahmefunktion.

Für die Verwendung von A1 Xplore TV gibt es eine eigene Box, welche an den Fernseher angeschlossen werden kann, es kann jedoch auch als App auf mobilen Endgeräten genutzt werden. Zukünftig soll A1 Xplore TV auch über Smart TVs zugänglich sein.

Für die Benutzung der A1 Xplore TV Box gibt es eine eigene Fernbedienung, mit deren Hilfe man die Videothek erreichen kann.

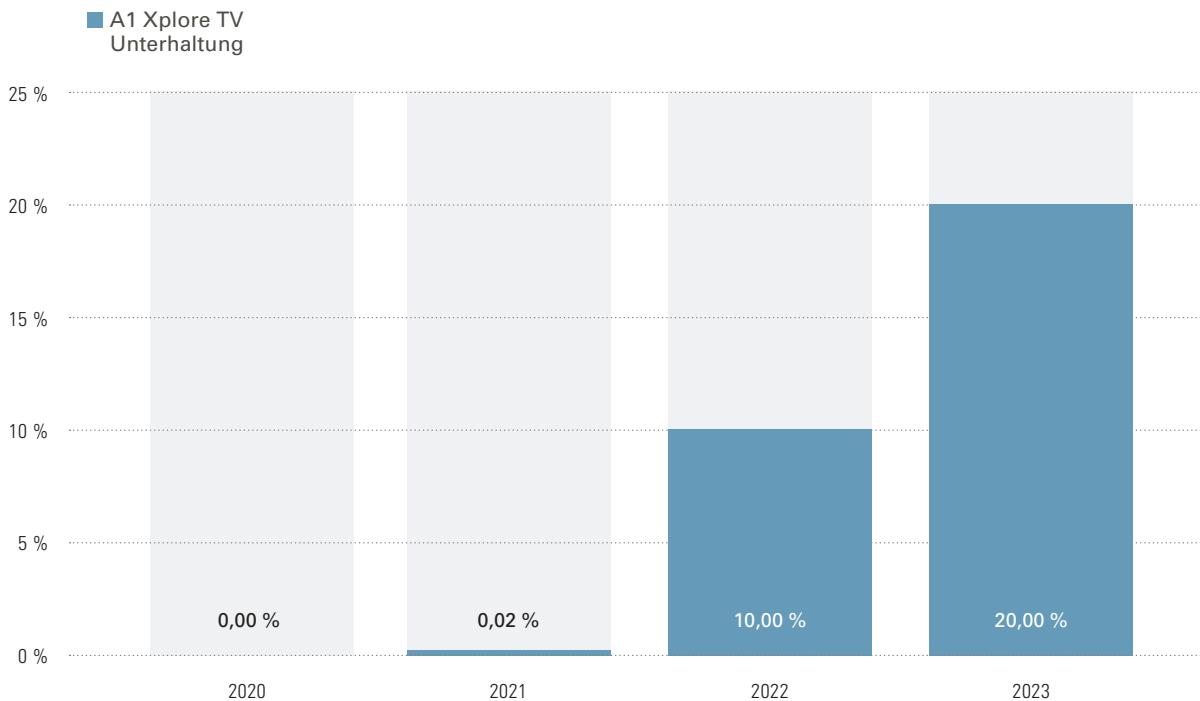
Untertitel kann man mittels dieser Fernbedienung aktivieren, indem man sich die Detailseite zu einem Film anzeigen lässt und sieht, ob und welche Sprachfassungen verfügbar sind. Die Audiosprache oder die Sprache der Untertitel kann dann in den Einstellungen ausgewählt werden. Auch während der Film läuft, gibt es Optionstasten, die es ermöglichen, Audio- und Untertitel- Sprachfassungen auszuwählen.

Die einzige Kategorie auf der Videothek ist die Kategorie Unterhaltung.

Der Aktionsplan wurde auf der Webseite unter <https://www.a1.net/agb> veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe anschließende Grafik.

Abbildung 06: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm A1 Xplore TV (in Prozent)



#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die A1now TV GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen und brachte vor, dass im 4. Quartal 2021 die technischen Voraussetzungen für die Einspielung von Untertiteln auf der Plattform (User Interface/Datenbank) implementiert wurden.

Abseits des Aktionsplanes wurden Vorarbeiten zur Sprachsteuerung der A1 Xplore TV Box als Alternative zur Fernbedienung geleistet.

297 Minuten (0,03 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmkatolog wurden im Berichtszeitraum 2021 untertitelt. Somit liegt der angegebene Wert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert laut Aktionsplan.

### 3.7 T-Mobile Austria GmbH

Magenta On Demand bietet für Magenta-Kundinnen und -Kunden in ganz Österreich tausende Filme und Serien auf Abruf als TVOD (Transactional Video On Demand) an.

Unter einem Transactional-Video-on-Demand-Angebot (TVOD) versteht man eine Abrechnungsform, bei der der audiovisuelle Mediendienst auf Abruf individuell abrufbare Titel des gesamten Katalogs oder Teile davon anbietet, die für den jeweiligen Nutzer nach tatsächlichem Abruf abgerechnet werden.

Dieser Video On Demand Service beinhaltet nicht nur Filme und Serien, sondern auch andere TV-Inhalte, welche über Vertragsverhältnisse mit Major Studios (Disney, Universal, Warner Bros, Sony, MGM), Independent Studios (z.B.: Constantin, Splendid, Ascot Elite, Hoanzl) und -Produzenten sowie TV Kanälen erworben werden. Bei den Inhalten auf Magenta on Demand handelt es sich ausschließlich um Unterhaltungsprogramme, daher ist lediglich die Kategorie Unterhaltung erfüllt.

Im Referenzjahr 2020 verfügten 4.894 Stunden und 22 Minuten des gesamten Unterhaltungsangebots über Untertitel.

Durch die Einführung von EST (Electronic-Sell Through) plant die T-Mobile Austria GmbH eine Erhöhung des Anteils von Inhalten mit Untertiteln für die nächsten drei Jahre.

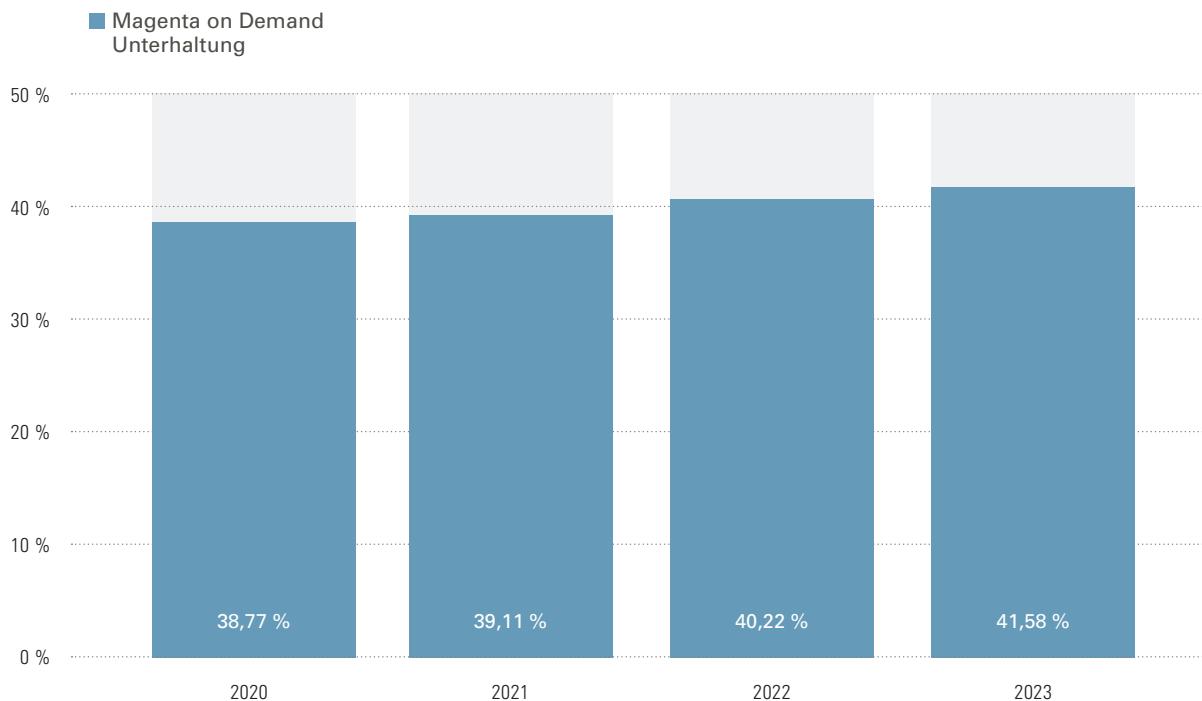
Für einige Kunden gibt es bereits eine Sprachsteuerung im Zusammenhang mit der Entertain Box 4K. Diese hilft, mit Sprachbefehlen durch das Menü zu navigieren, und soll in den nächsten Jahren weiter ausgebaut werden.

Da Magenta On Demand nicht selbst Content produziert, wird von der T-Mobile Austria GmbH vorgebracht, dass eine hohe Abhängigkeit von Contentlieferanten besteht. Jedoch beinhalten alle Verträge mit Contentlieferanten und Filmstudios bereits im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Titel mit Untertitel anzubieten. Weiters bringt die T-Mobile Austria GmbH vor, dass die Gespräche zu Audiodeskription mit ihren Contentlieferanten intensiviert wurden, dies jedoch zur Problematik führe, dass Audiodeskription bei Contentlieferung vorhanden sein müsse. Da dies nicht immer gegeben ist, strebt die T-Mobile Austria GmbH eine Zusammenarbeit mit der „GRETA-App“ an, diese macht Audiodeskription und Untertitel für viele Produktionen zugänglich. Im Jahr 2022 seien hier gesonderte Gespräche mit den Interessenvertretern sowie dem Unternehmen „Greta und Stark“-Apps geplant.

Der Aktionsplan wurde auf der Webseite unter [https://www.magenta.at/faq/entry/~technische-anfrage~fernsehen~features/~MagentaTV\\_BARRIEREFREIHEIT~master](https://www.magenta.at/faq/entry/~technische-anfrage~fernsehen~features/~MagentaTV_BARRIEREFREIHEIT~master) veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe folgende Grafik.

**Abbildung 07: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für Magenta On Demand (in Prozent)**



### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die T-Mobile Austria GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen. Die T-Mobile Austria GmbH brachte vor, dass sie abseits von Magenta On Demand auch versucht, in ihrem linearen TV-Angebot den Zugang zu Inhalten für beeinträchtigte Personengruppen zu erleichtern, indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Inhalte mit Closed Captions (CC) und Audio Deskription (AD) zur Verfügung stellte.

Die Funktion der Voice Search unterstützt Kundinnen und Kunden bei der Auswahl der Kanäle, beim Öffnen diverser Apps oder beim Navigieren innerhalb des User Interfaces sowie bei der Player-Kontrolle (Timeshift, Pause, Aufnahme, Play).

Fernab des Aktionsplanes versucht die T-Mobile Austria GmbH durch Einbindung externer Dienste wie beispielsweise der GRETA-App das Angebot an barrierefreien Inhalten zu erweitern.

297.900 Minuten (39,11 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmatalog wurden im Berichtszeitraum 2021 unterteilt. Somit entspricht der angegebene Wert im Jahresbericht, dem angegebenen Wert laut Aktionsplan.

## 3.8 Red Bull Media House GmbH

Die Red Bull Media House GmbH bringt vor, sich für Teletext als Plattform für das barrierefreie Angebot im linearen TV entschieden zu haben.

Über das bestehende Teletext Service ist es möglich, Untertitel für jeweilige Sendungen anzusteuern. Mit Hilfe der TV-Fernbedienung ist es möglich, eine zweite Tonspur für Audiodeskription auszuwählen.

Bei ServusTV und ServusTV Deutschland handelt es sich um einen Sender mit Vollprogramm, der Reportagen, Dokumentationen, aber auch Live-Sport, Sportereignisse und Sportreportagen bietet. Weiters werden Spielfilme, Klassiker der Filmgeschichte über den Programmeinkauf angeboten und auch Eigenproduktionen veröffentlicht.

Die Red Bull Media House GmbH bietet unter [www.servustv.com/mediathek](http://www.servustv.com/mediathek) die ServusTV Mediathek an, welche aus Videos aus dem aktuellen ServusTV Programm in den Sparten Aktuelles, Kultur, Natur, Sport, Unterhaltung, Wissen und Volkskultur besteht.

Im Basisjahr lag der Anteil des barrierefreien Programmes in allen fünf Kategorien bei 0 Minuten.

Im Zeitraum des Aktionsplanes 2021-2023 sollen die Anteile barrierefreier Inhalte vor allem durch die Umsetzung technischer Maßnahmen mittels Teletext-Service umgesetzt werden.

Im ersten Jahr soll die technische Ausgestaltung der Untertitel mittels Zuschaltung bei Bedarf aus der ServusTV Mediathek erfolgen. Diese sollen zeitversetzt zur Verfügung gestellt werden. In weiterer Folge soll im Laufe des Jahres 2022 auch die Zuschaltung der Untertitel im linearen TV-Programm möglich sein.

Die Steigerung des Anteils der für Menschen mit Hör- und Sehbehinderung barrierefrei zugänglich gemachter audiovisueller Inhalte soll insgesamt 5,4 % der ServusTV Gesamtzeit ohne Nachprogramm und Live-Programm ergeben.

Im Jahr 2021 wird die Erhöhung der für Menschen mit Hörbeeinträchtigung barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte in der Kategorie Information erfolgen.

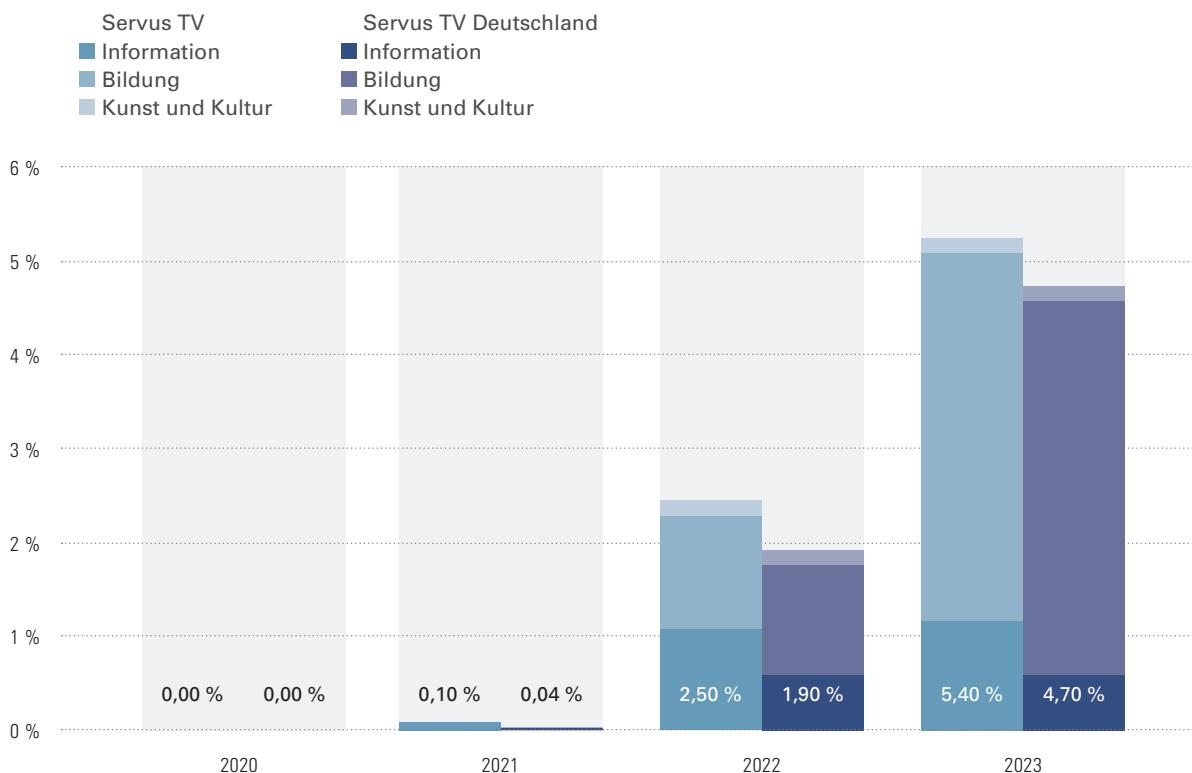
Im Jahr 2022 sollen mit Beginn des zweiten Quartals auch Sendungen der Kategorie Bildung mit Untertiteln angeboten werden („Hoagascht“, „Terra Mater“ und „Dokumentationen“). Auch in der Kategorie Kunst und Kultur soll in weiterer Folge eine Sendung ausgestrahlt werden („KULTour“).

Im Jahr 2023 ist geplant, dass die bisherigen Maßnahmen weiter ausgebaut werden und eine weitere Sendung in der Kategorie Bildung mit Untertiteln ausgestattet wird.

Die Aktionspläne wurden unter <https://richtlinien.servus.com/policies/Servus/202112291520/de/imprint.html> veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe folgende Grafik.

**Abbildung 08: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für die Programme Servus TV und Servus TV Deutschland (in Prozent)**



#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G:

Die Red Bull Media House GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen.

Sie brachte vor, dass im ersten Berichtsjahr die technische Ausgestaltung der Untertitel mittels Zuschaltung auf der ServusTV Mediathek erfolgte. Durch den weiteren technischen Ausbau, der sich auf Grund der am Markt herrschenden Lieferschwierigkeiten zeitlich verzögerte, werde im Lauf des Jahres 2022 auch die Zuschaltung der Untertitel im linearen TV-Programm möglich werden.

Seit 6. Dezember 2021 sind die Servus Nachrichten zeitversetzt mit Untertitel auf der Mediathek zur Verfügung gestellt und erfüllen die Kategorie Information.

342 Minuten (0,1 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmkatolog für ServusTV wurden im Berichtszeitraum 2021 untertitelt. Der angegebene Wert im Jahresbericht liegt somit über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

Im Programm ServusTV Deutschland wurden 193 Minuten (0,04 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen am gesamten Programmkatolog im Berichtszeitraum 2021 untertitelt. Der angegebene Wert im Jahresbericht liegt somit auch hier über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

### 3.9 ViktoriaSarina

In dem YouTube-Kanal ViktoriaSarina werden vornehmlich Videos für ein junges Publikum veröffentlicht. Durchschnittlich werden zwei Mal pro Woche Videos mit ca. zehn Minuten Länge hochgeladen.

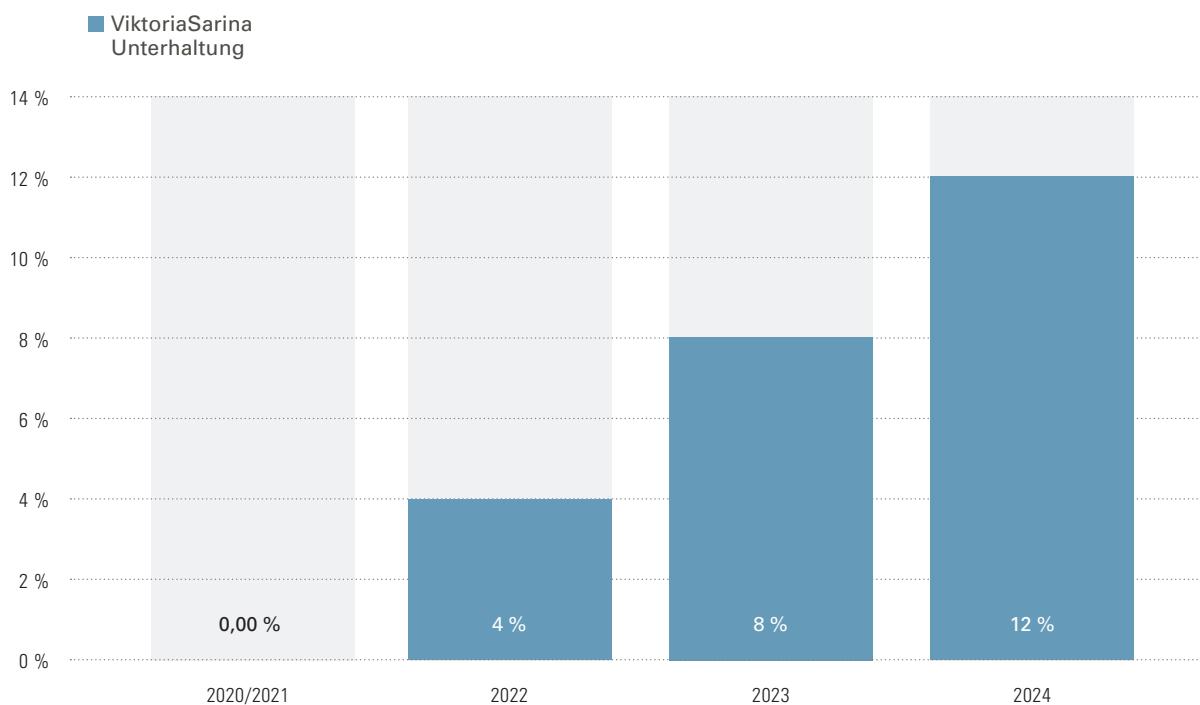
Bis einschließlich 2021 seien keine besonderen Vorkehrungen getroffen worden, um die Barrierefreiheit auf dem Abrufdienst zu verbessern. Jedoch sei in den bisherigen Videos eine vergleichsweise einfache und beschreibende Sprache verwendet worden, da sich der Kanal an ein junges Publikum richte.

Im Zeitraum 2022-2024 soll der Anteil der Videos mit einfacher Sprache schrittweise erhöht werden. Die Erhöhung soll sich so gestalten, dass im Jahre 2022 ein Video im Quartal, im Jahr 2023 zwei Videos pro Quartal und im Jahr 2024 drei Videos im Quartal veröffentlicht werden.

Da auf „ViktoriaSarina“ nur Videos zur Unterhaltung gezeigt werden, ist nur die Kategorie Unterhaltung erfüllt. Der Aktionsplan wurde unter <https://www.youtube.com/c/ViktoriaSarina/about> veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe folgende Grafik.

**Abbildung 09: Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal ViktoriaSarina (in Prozent)**



#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Mediendiensteanbieterin nunmehr Sa Fira Blue GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen.

Im Jahr 2021 wurde in den Videos bereits eine vergleichsweise einfache und beschreibende Sprache verwendet. Der angegebene Wert im Jahresbericht entspricht dem angegebenen Wert laut Aktionsplan.

### 3.10 MediaShop GmbH

Die MediaShop GmbH betreibt den Teleshopping-Kanal MediaShop Meine Einkaufswelt.

MediaShop Meine Einkaufswelt sendet 24 Stunden Verkaufs-Infomercials.

Im Basisjahr lag der Anteil des barrierefreien Programmes in der Kategorie Unterhaltung bei 0 Minuten.

Zunächst wurde eine Arbeitsgruppe zum Thema Barrierefreiheit eingeführt, um das Thema unternehmensweit etablieren zu können.

Der Ausbau des barrierefreien Angebots soll durch technische und inhaltliche Veränderungen, wie zum Beispiel die Aufstockung der technischen Bildqualität, erfolgen.

Geplant ist weiter die Vergrößerung von Schriften in Infomercials sowie der verstärkte Einsatz von Bild beschreibenden Schlagwörtern in neu produzierten Infomercials.

Die MediaShop GmbH wird die Behindertenverbände, soweit inhaltlich möglich, bei der Evaluierung und beim Ausbau der einfachen Sprache in Infomercials einbeziehen.

Ab dem zweiten Quartal 2022 sollen Informationen kurz und einfach gehalten werden, indem mit Hilfe von neu eingeführten Station-IDs und On-Air-Promotion-Elementen eine verbesserte Orientierung geschaffen wird. Weiters soll die einfache Sprache verstärkt eingesetzt werden. Drehbücher und Scripts sollen in Hinkunft verstärkt auf Barrierefreiheit überprüft werden, Fachausdrücke reduziert und Abkürzungen besser erklärt werden.

Audiodeskription soll in weiterer Folge ausgebaut werden, es sollen Programmtafeln als sprechende Elemente und akustische Telefonnummern eingeführt werden.

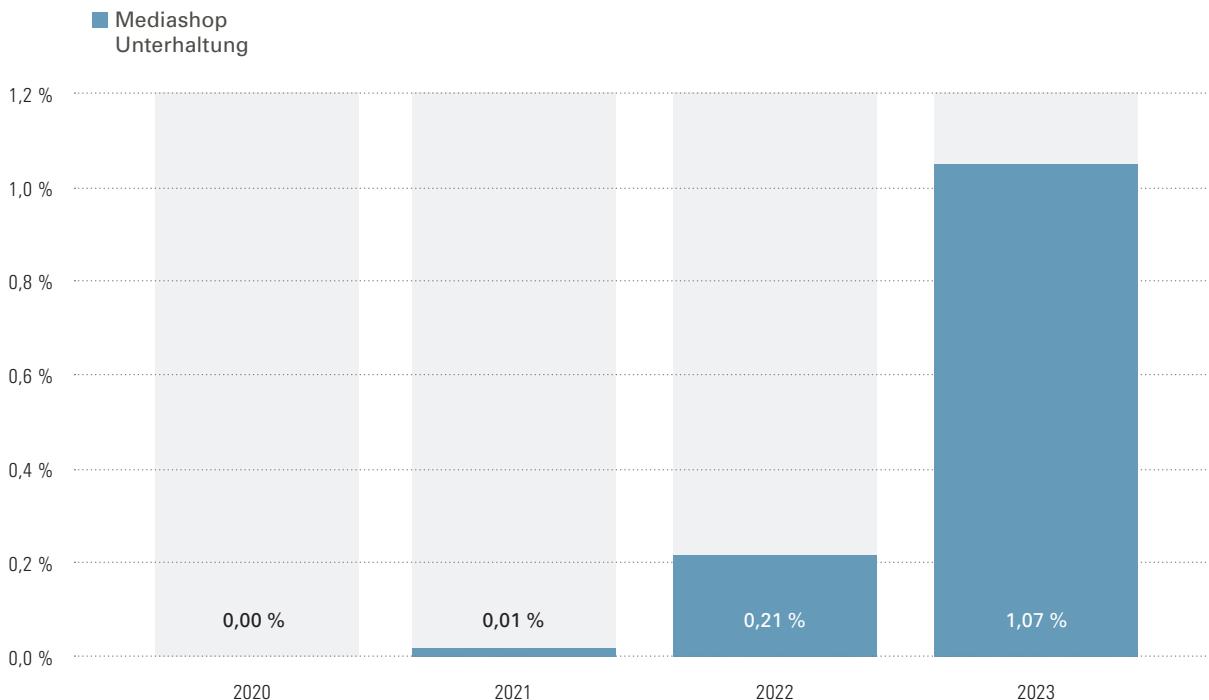
Weiters ist die Einführung von Programmelementen und Informationsangeboten mit fix im Bildmaterial eingeblendeten Untertiteln geplant.

Ab dem zweiten Quartal 2023 sollen die Programmelemente mit Untertiteln weiter ausgebaut werden und spezifische Informationstrailor simultan mit Gebärdendolmetsch übersetzt werden.

Der Aktionsplan wurde unter <https://www.mediashop.tv/?ste=barrierefreiheit> veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe folgende Grafik.

**Abbildung 10: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Mediashop Meine Einkaufswelt (in Prozent)**



#### **Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G**

Die Media Shop GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen.

Vorgebracht wurde, dass die Bildqualität des Senders im September 2021 von 1,3 Mbit auf 2 Mbit aufgestockt wurde. Dies habe dem Sender eine wesentlich bessere Lesbarkeit von wesentlichen Informationen (Schriften, Grafiken und Bestellmöglichkeiten) gebracht und stelle in weiterer Folge die Basis für jegliche weiteren Maßnahmen dar.

Weiters wurde mitgeteilt, dass im Dezember 2021 die Darstellung eines EPGs (Electronic Progamm Guides) zur Orientierung und zum Nachlesen von Produktinformationen (Produktname, Kurzbeschreibung) gemeinsam mit dem technischen Anbieter „dmb GmbH deutsche mailbox“ eingeführt wurde.

Der Sender MediaShop Meine Einkaufswelt verfüge über keine Teletext Funktion, diese Maßnahme stelle daher eine Basis-Navigationshilfe dar.

25 Minuten (0,01 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmatalog für Media Shop Meine Einkaufswelt wurden im Berichtszeitraum 2021 unterteilt. Somit entspricht der angegebene Wert im Jahresbericht dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

### 3.11 Melodie Express GmbH

Die Melodie Express GmbH betreibt das Fernsehprogramm „Melodie Express“.

Über die technische Umsetzung bringt die Melodie Express GmbH vor, dass sukzessive Musikvideos erstellt werden, die eine Untertitelung enthalten. Dies erfolge direkt in der Videospur.

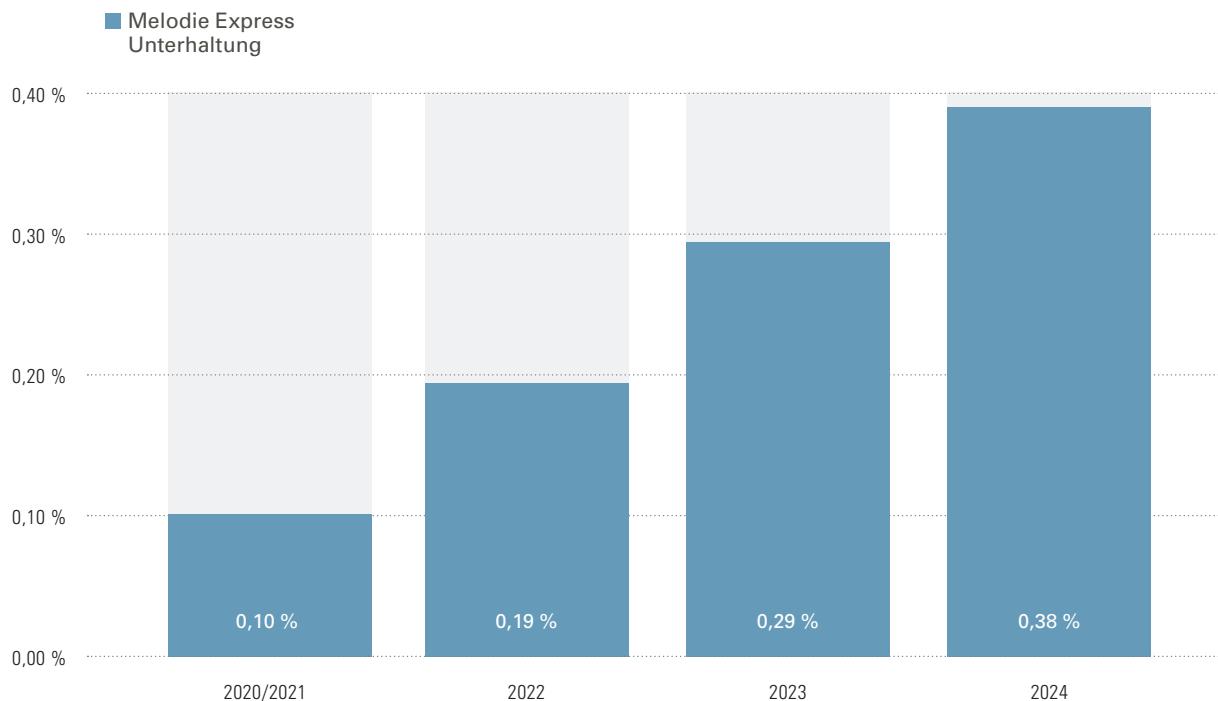
Im Zeitraum des Aktionsplanes 2021-2023 sollen die barrierefrei zugänglichen Sendungen in der Kategorie Unterhaltung angeboten werden.

Weiters wurde vorgebracht, dass der Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (BSVÖ) schriftlich bestätigt habe, dass für das Programm der Melodie TV keine Anpassung notwendig sei.

Der Aktionsplan wurde unter <http://www.melodie.tv/cms/index.php/programmplan/medien/barrierefreiheit> veröffentlicht.

Für die Aufschlüsselung der Steigerungen in Zahlen siehe folgende Grafik.

**Abbildung 11: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm Melodie Express (in Prozent)**



#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Melodie Express GmbH ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G fristgerecht nachgekommen. Zur technischen Umsetzung wurde das Vorbringen aus dem Aktionsplan wiederholt.

Als Maßnahme abseits des Aktionsplans wurde vorgebracht, dass das gesamte Programm von Melodie TV für Blinde und Sehbeeinträchtigte bestens geeignet sei.

519 Minuten (0,1 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmatalog für MelodieTV wurden im Berichtszeitraum 2021 untertitelt. Somit liegt der angegebene Minutenwert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan. Dies wirkt sich jedoch nicht auf die Prozentangaben aus.

### 3.12 Öffentlich-rechtlicher Rundfunk Österreich (ORF)

Für den ORF gelten wie bereits oben zu Punkt 2. ausgeführt die Regeln des § 5 Abs. 2 ORF-G.

Der ORF brachte in seinem Aktionsplan vor, dass die derzeitigen Leistungen der barrierefreien Services im ORF Untertitel, Audiodeskription, österreichische Gebärdensprache sowie einfache Sprache umfassen.

Diese Angebote sollen allmählich gesteigert werden. Der Ausbau der Barrierefreiheit soll durch den technischen Fortschritt, wie unter anderem durch automatische Spracherkennungsprogramme und Gebärdensprach-Avatare, unterstützt werden.

Der ORF plant, unter Berücksichtigung seiner Möglichkeiten, bei der (Weiter-)Entwicklung der technischen Lösungen Unterstützung leisten zu wollen. Dies in Form von Marktanalysen, um das Wissen auf diesem Gebiet weiter auszubauen.

Darüber hinaus werden die ORF Journalistinnen und Journalisten entsprechend geschult, um ihr Bewusstsein für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung zu stärken.

Ein weiterer Fokus liegt auf dem Austausch mit anderen Medienanstalten sowie Expertinnen und Experten.

Einige Maßnahmen im Überblick:

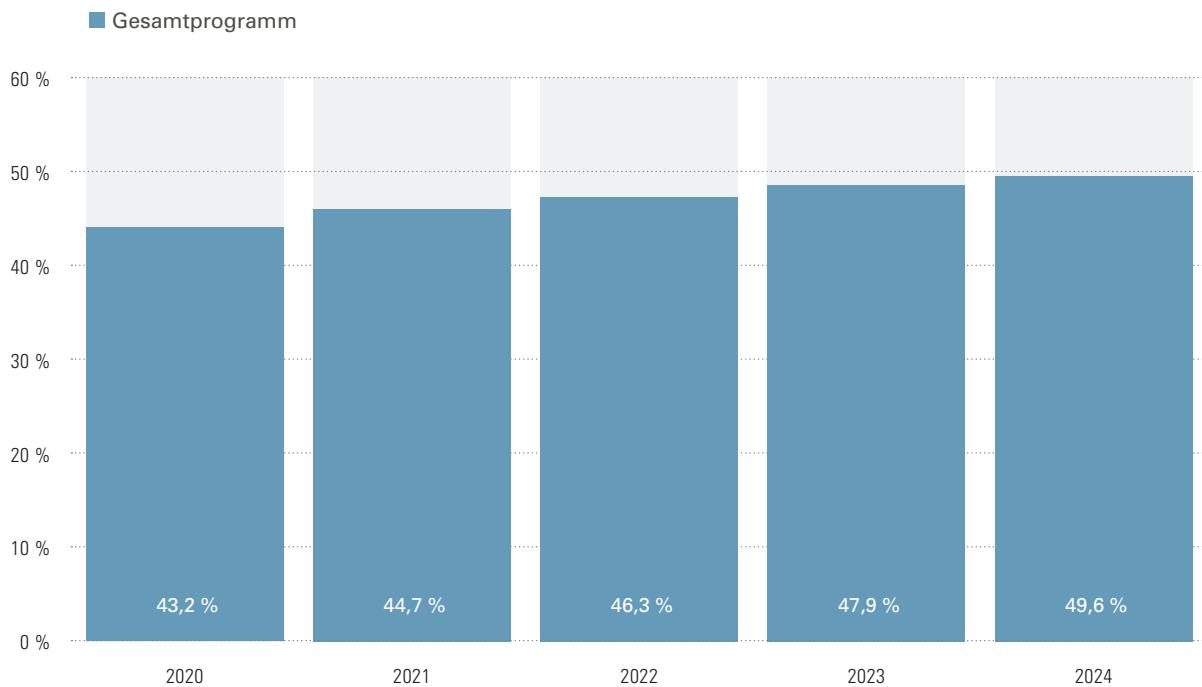
- Einsatz von Speech-to-Text-Lösungen (im linearen TV sowie im Online Bereich),
- Förderung der Entwicklung eines österreichischen Sprachmodells zur automatisierten Erstellung von Untertiteln,
- synthetische Audiodeskription,
- Gebärdensprach-Avatare,
- den Anteil der barrierefreien Hauptabendsendungen weiter ausbauen,
- verstärkter Fokus auf Wahlberichterstattung und Kindersendungen,
- Schwerpunktsetzung bei Angeboten mit Österreichischer Gebärdensprache.

Laut Aktionsplan kommt der ORF seinen gesetzlichen Vorgaben nach und erfüllt die Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur.

Ausgangswerte aus dem Jahre 2020 für Untertitel, Audiodeskription und Gebärdensprache:  
Untertitelquote in Prozent des Gesamtprogrammes:

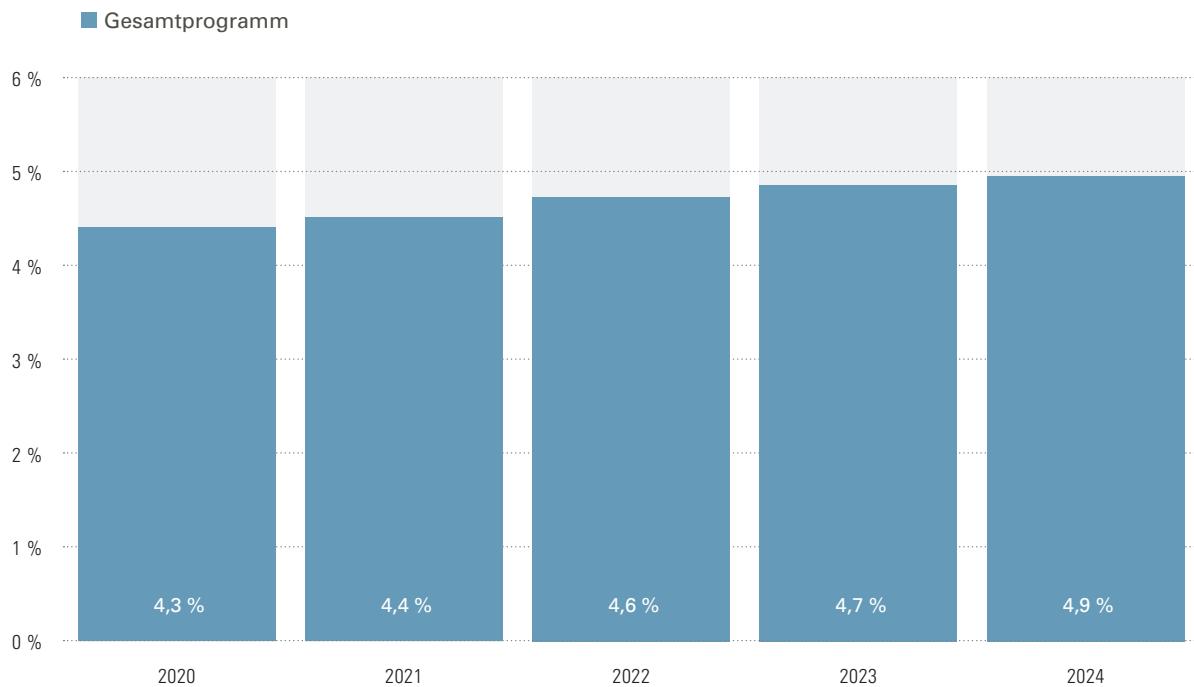
- ORF 1: 66,1 % bzw. 5.810 Sendestunden
- ORF 2: 72,6 % bzw. 6.376 Sendestunden
- ORF III: 32,9 % bzw. 2.886 Sendestunden
- ORF Sport+: 1,27 % bzw. 112 Sendestunden

**Abbildung 12: Geplante Steigerung der Untertitelquote laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)**



Audiodeskription und Audiokommentar:

- ORF 1: 7,8 % bzw. 688 Sendestunden
- ORF 2: 7,9 % bzw. 695 Sendestunden
- ORF Sport+: 1,3 % bzw. 115 Sendestunden

**Abbildung 13: Geplante Steigerung von Audiodeskription laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)****Österreichische Gebärdensprache:**

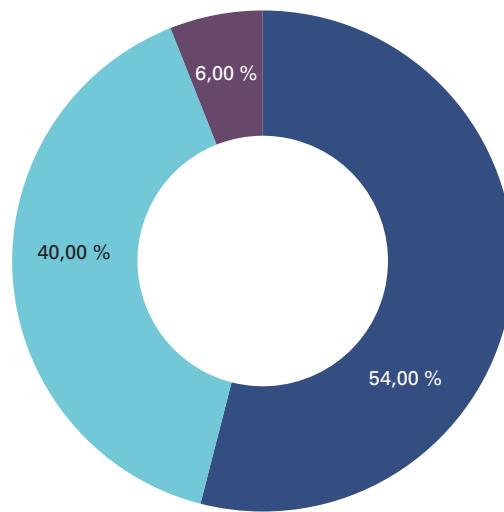
- ORF 2, ORF III und ORF 2 Europe: 596 Stunden

Bei der ORF-TVthek handelt es sich um kein eigenständiges Online-Angebot. Der Anstieg des barrierefreien Angebots im Fernsehen und deren Maßnahmen führen in der Regel zu einem Anstieg des barrierefreien Anteils in der ORF-TVthek.

Relevante Online-Zusatzangebote wie Online-Videoarchive sollen in der ORF-TVthek verstärkt barrierefrei angeboten werden.

**Abbildung 14: Barrierefreies und nicht-barrierefreies Angebot in der ORF-TVthek im Basisjahr 2020 (in Prozent)**

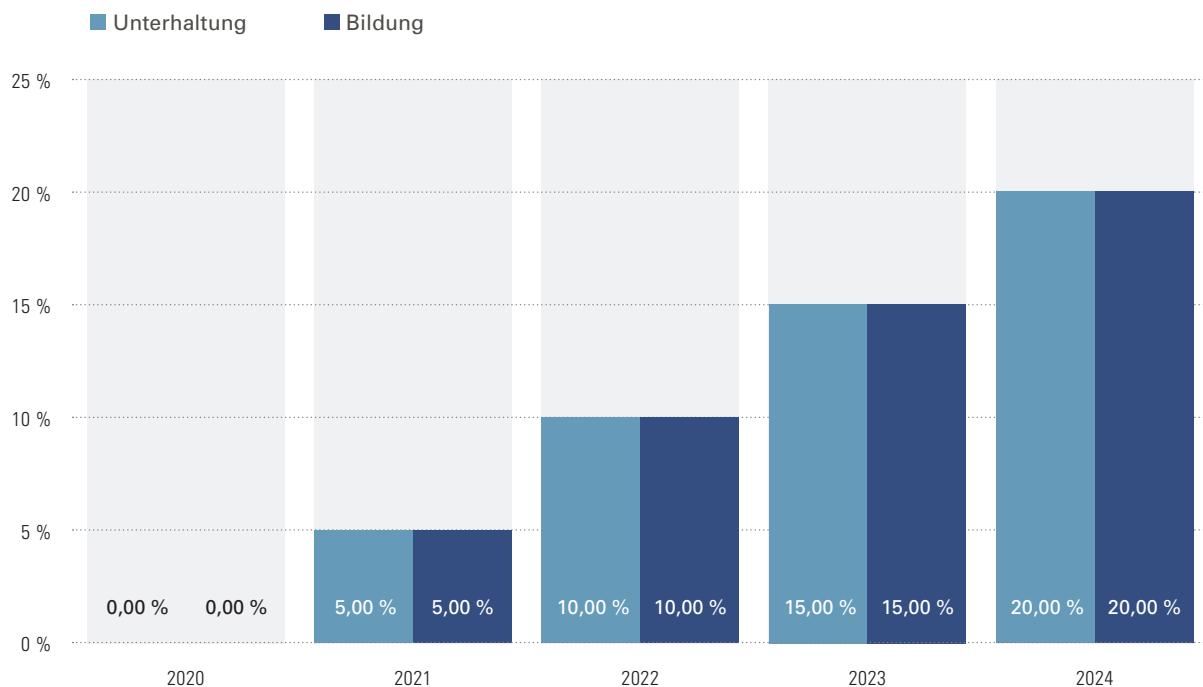
■ barrierefrei  
 ■ nicht barrierefrei  
 ■ Schwankungsbreite



Beim eigenständigen Online-Angebot Flimmit standen bei der Erstellung des Aktionsplanes im Schnitt 6.500 Titel (mit einer Gesamtlänge von ca. 4.900 Stunden) zum Abruf zur Verfügung.

Pro Jahr soll hier die Steigerung um 5 % erfolgen.

**Abbildung 15: Geplante Steigerung laut Aktionsplan im Programm FLIMMIT (in Prozent)**



Der Aktionsplan für die Programme des ORF wurde unter [https://zukunft.orf.at/show\\_content2.php?s2id=548](https://zukunft.orf.at/show_content2.php?s2id=548) veröffentlicht. Des Weiteren ist der ORF verpflichtet, die Regulierungsbehörde von der Veröffentlichung zu informieren. Dies ist mit Übermittlung des Aktionsplanes erfolgt.

#### Berichtspflicht gemäß § 5 Abs. 2 ORF-G

Der ORF ist seiner Berichtspflicht für all seine berichtspflichtigen Programme fristgerecht nachgekommen.

Flimmit:

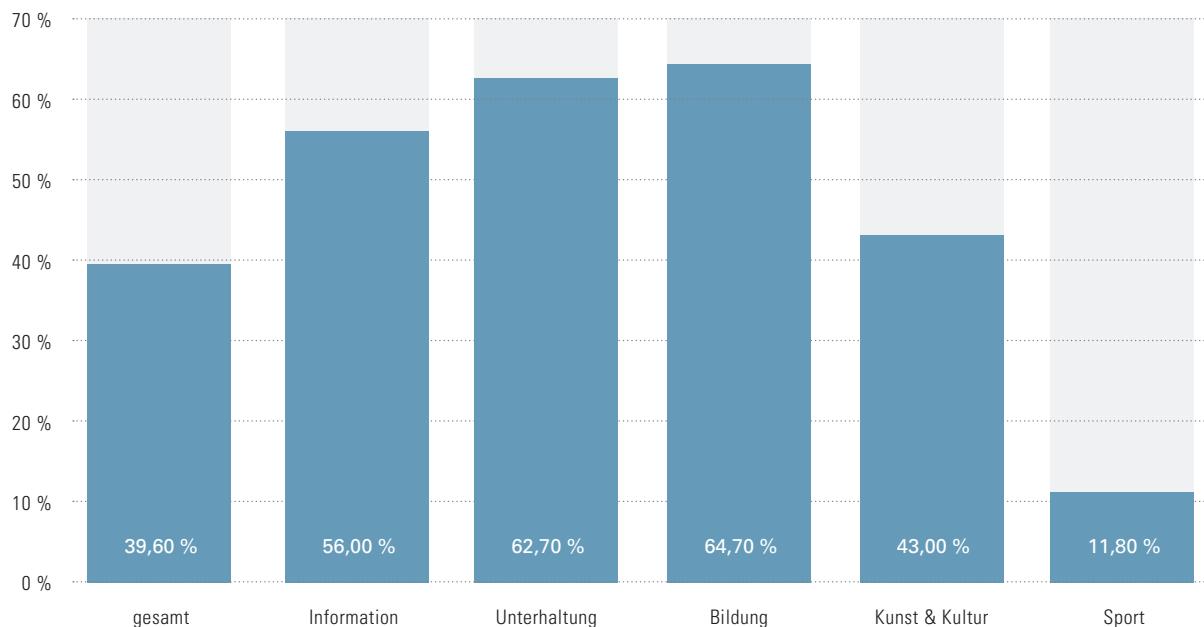
15.240 Minuten (5,9 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programmatalog für Flimmit wurden im Berichtszeitraum 2021 unterteilt, davon 11.640 Minuten (5,1 %) in der Kategorie Unterhaltung und 3.600 Minuten (0,8 %) in der Kategorie Bildung.

ORF-TVthek:

Insgesamt wurden 348.120 Minuten (39,6 %) der Sendungen am gesamten Programmatalog barrierefrei zugänglich gemacht und unterteilt, gleichzeitig wurden bei 37.320 Minuten (4,2 %) ein Gebärdendolmetscher oder eine Gebärdendolmetscherin eingeblendet. 70.320 Minuten (8 %) wurden mit Audiodeskription versorgt und 478 Minuten (0,1 %) in einfacher Sprache gesendet.

**Abbildung 16: Anteil barrierefrei zugänglicher Inhalte nach Kategorien in der ORF TVthek in Prozent im Jahr 2021**

■ barrierefrei zugängliche Inhalte



Insgesamt wurden 2021 56 % der Kategorie Information in der ORF TVthek barrierefrei zugänglich gemacht sowie 62,7 % der Kategorie Unterhaltung, 64,7 % der Kategorie Bildung, 43 % der Kategorie Kunst und Kultur und 11,8 % der Kategorie Sport. Somit waren 39,6 % der Inhalte der ORF TVthek barrierefrei zugänglich.

#### **Programme (ORF 1, ORF 2, ORF III und ORF SPORT +)**

Laut Jahresbericht waren im Jahr 2021 rund 40 % des gesamten ORF-Fernsehprogramms (ORF 1, ORF 2, ORF III und ORF SPORT +) mit zumindest einem barrierefreien Merkmal versehen – entweder Untertitelung, Audiodeskription und/oder österreichische Gebärdensprache.

Insgesamt seien im ORF 2021 839.340 Minuten (39,92 %) untertitelt, dies entspreche einer Untertitelungsquote von rund 40 % (2020: 43,2 %) aller im ORF ausgestrahlten Sendungen.

Der ORF brachte vor, dass die finanziellen Folgen der Corona-Krise sowie die in den Vorjahren notwendig gewordenen Sparmaßnahmen im Jahr 2021 spürbar waren. Zudem sei die Gesetzesnovelle zur Barrierefreiheit, die mit 1. Jänner 2021 in Kraft trat, zu einem Zeitpunkt (Dezember 2020) im Nationalrat beschlossen worden, als die Budgetplanungen für 2021 bereits abgeschlossen waren.

Trotz des Rückgangs der Untertitel-Gesamtquote konnte die Barrierefreiheit der reichweitenstarken Hauptabendzone (18.00 Uhr bis 22.00 Uhr) mit einer Untertitelquote von ca. 95,1 % in ORF 1 und 89,8 % in ORF 2 gegenüber dem Stand des Vorjahrs (2020: ORF 1: 95,7 %, ORF 2: 89,2 %) gehalten werden. Bei den Informations- und bei den Kindersendungen konnte laut ORF der jeweilige Anteil an Sendungen mit Untertiteln gesteigert werden (Information: 2020: 48 % vs. 2021: 51 %; Kinder: 2020: 49 % vs. 2021: 54 %).

Geplant sei, diesen Rückstand bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres gemeinsam mit der Steigerungsrate des folgenden Kalenderjahres aufzuholen. Um dies erreichen zu können, sei eine Erhöhung des Untertitel-Zukaufbudgets um 29 % gegenüber dem Vorjahr vorgesehen (die zusätzlichen Budgetmittel sollen vor allem in den Unterhaltungsbereich, wie z.B. Filme und Serien, fließen) sowie eine Einmalinvestition, um die Differenz vom Jahr 2020 auf 2021 auszugleichen, als auch ein verstärkter Einsatz neuer Technologien (z. B. Speech-to-Text) angedacht.

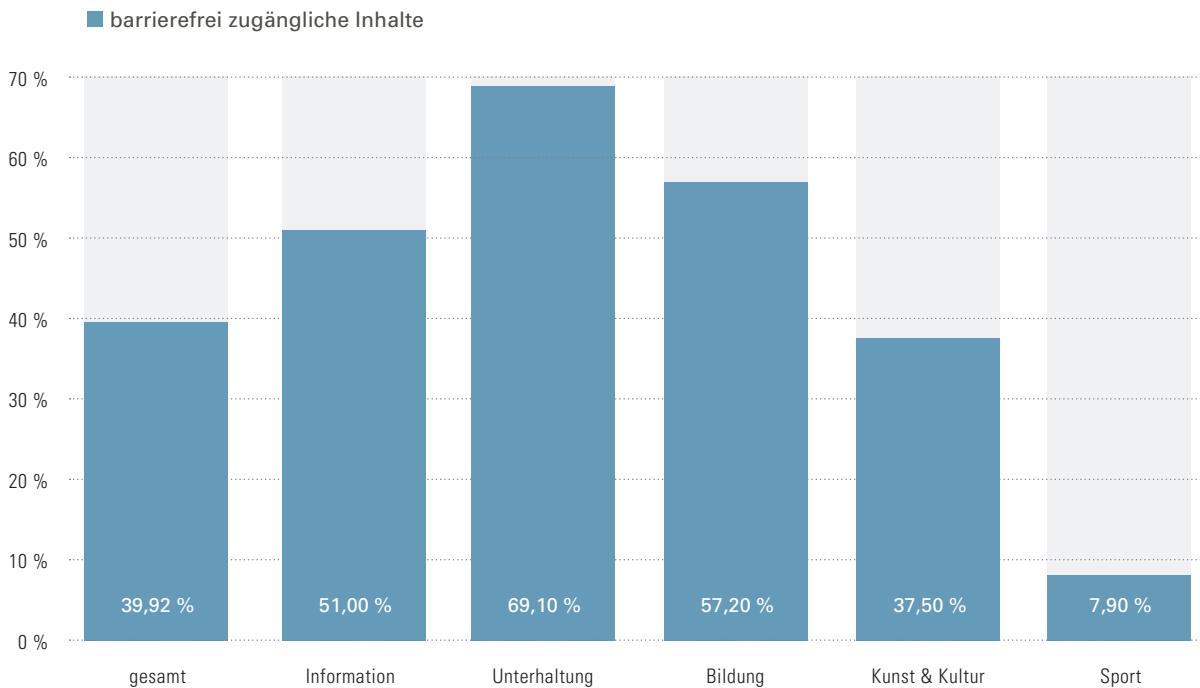
Bezüglich der Untertitelquote hat der ORF die Nichterfüllung der im Aktionsplan ausgewiesenen Maßnahmen und Steigerungen begründet. Er brachte vor, welche Schritte unternommen werden sollen, um die ursprünglich geplante Steigerung bis zum Ende des Jahres 2022 einzuholen und die Steigerung für 2023 zu erreichen.

Audiodeskription werde im ORF akustisch mittels Signalton und visuell – durch Einblendung eines entsprechenden Logos – gekennzeichnet und im Zweikanalton-Verfahren ausgestrahlt. Der ORF sendete 2021 insgesamt – über alle vier Sender – 127.020 Minuten (6,04 %) mit speziellem Kommentar für sein blindes oder sehbeeinträchtigtes Publikum. Im Tagesdurchschnitt bot der ORF 2021 somit 5 Stunden und 48 Minuten audiodeskribierte Programme an. Die angegebenen Werte im Jahresbericht liegen somit über den angegebenen Werten im Aktionsplan.

Laut Jahresbericht standen insgesamt 36.600 Minuten (1,74 %) von Sendungen in österreichischer Gebärdensprache, mehrheitlich aktuelle Informationssendungen mit Pressekonferenzen der Bundesregierung zu den Corona-Maßnahmen, zur Verfügung. Im Jahr 2020 waren es 35.760 Minuten, somit liegt der angegebene Wert im Jahresbericht über dem Wert des vorangegangenen Jahres.

Auch das Angebot in Einfacher Sprache wurde im Jahr 2021 weiter ausgebaut. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Nachrichten in Einfacher Sprache (werktaglich um 19.25 Uhr in ORF III, jeden Sonntag in Radio Wien um 13.30 Uhr und 14.30 Uhr, täglich in einem eigenen Infofenster auf news.ORF.at und seit Sommer 2017 im ORF TELETEXT ab Seite 470 und Seite 480) wird jeden Freitag auf Radio Steiermark ein Wochenrückblick in Einfacher Sprache gesendet. Dieser wird von der Inklusiven Lehrredaktion der Lebenshilfe Steiermark in Kooperation mit dem Landesstudio Steiermark gestaltet.

**Abbildung 17: Anteil barrierefrei zugänglicher Inhalte nach Kategorien in den Programmen ORF 1, ORF 2, ORF III und ORF Sport+ in Prozent im Jahr 2021**



Insgesamt wurden 2021 51 % der Kategorie Information in den ORF Programmen ORF 1, ORF 2, ORF III und ORF Sport+ barrierefrei zugänglich gemacht sowie 69,1 % der Kategorie Unterhaltung, 57,2 % der Kategorie Bildung, 37,5 % der Kategorie Kunst und Kultur und 7,9 % der Kategorie Sport. Somit waren 39,92 % der Inhalte der ORF Programmen ORF 1, ORF 2, ORF III und ORF Sport+ barrierefrei zugänglich.

## 4. Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit

Insgesamt gingen neben den Aktionsplänen des ORF Aktionspläne für 15 Programme von insgesamt elf Mediendiensteanbietern ein. Es folgten 15 Jahresberichte, wobei in zwei Fällen Aktionsplan und Bericht zugleich eingebracht wurden.

Aus den 15 eingebrachten Berichten geht hervor, dass lediglich zwei Mediendiensteanbieter ihr im Aktionsplan vorgegebenes Ziel nicht erreichen konnten; zugleich heißt es in neun Berichten, die Ziele seien sogar übertroffen worden.

Wegen Nichterstellung des Aktionsplanes wurden Verfahren gegen die unter die Bestimmung fallenden Mediendiensteanbieter eingeleitet.

Nicht in jeder der fünf Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport wird der Anteil der barrierefreien Inhalte gleichermaßen gesteigert. Dies liegt zum Teil daran, dass nicht jeder Mediendiensteanbieter Inhalte aus jeder Kategorie anbietet. So geben fünf Mediendiensteanbieter in ihrem Aktionsplan an, dass lediglich die Kategorie Unterhaltung in ihrem Angebot überhaupt enthalten sei.

Insgesamt findet laut den 15 Aktionsplänen die Erhöhung der barrierefreien Inhalte zwölfmal in der Kategorie Unterhaltung statt, viermal in der Kategorie Information, jeweils zweimal in den Kategorien Bildung sowie Kunst und Kultur und einmal in der Kategorie Sport.

Es zeigt sich demnach, dass die Barrierefreiheit von Unterhaltungsangeboten deutlich öfter gesteigert wird als in anderen Kategorien. Lediglich ein Mediendiensteanbieter mit zwei Programmen nimmt eine Steigerung des barrierefreien Anteils in den Kategorien Bildung sowie Kunst und Kultur vor.

Eine Steigerung des barrierefreien Anteils am Programm in der Kategorie Sport findet nur in einem Fall bei einem Sender statt, dessen gesamtes Angebot der Kategorie Sport zuzuordnen ist. Dabei gilt es zu erwähnen, dass Livesendungen gemäß § 30b Abs. 1 AMD-G gerechtfertigte Ausnahmen darstellen können, die nicht barrierefrei zugänglich gemacht werden müssen. Dies wird mit dem erhöhten Aufwand begründet, den es benötigt, um diese Inhalte barrierefrei zugänglich zu machen. Da vor allem Sportereignisse live übertragen werden, ist anzunehmen, dass Mediendiensteanbieter aus diesem Grund keine Steigerung in der Kategorie Sport vornehmen, wenn die Kategorie denn überhaupt in ihrem Angebot enthalten ist.

Interessant ist auch, dass die Kategorie Information in nur vier Programmen von insgesamt zwei Mediendiensteanbietern eine Steigerung des barrierefreien Anteils erfährt. Dies schränkt die Möglichkeiten von Menschen, die auf barrierefreie Inhalte angewiesen sind, sehr ein, wenn sie sich informieren möchten. § 30a Abs. 1 AMD-G sieht vor, dass Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen zwar jedenfalls barrierefrei zu sein haben. Was die übrigen Informationsangebote angeht, ist lediglich der ORF verpflichtet, gewisse Programme barrierefrei zugänglich zu machen. Es ergibt sich das Bild, dass zu einem großen Teil ausschließlich Inhalte der Kategorie Unterhaltung barrierefrei zugänglich gemacht werden.

Von dieser Zusammenfassung ausgenommen ist der ORF, der durch die in Punkt „2.9.2.2 Gesetzliche Grundlagen“ genannten gesetzlichen Verpflichtungen genaue Vorgaben über die mindestens vorzunehmende Steigerung in allen Kategorien – außer in der Kategorie Sport – einzuhalten hat. Vor allem das Programm zwischen 19:00 Uhr und 22:00 Uhr und verschiedene Sendungen rund um Wahlen soll der ORF barrierefrei zugänglich machen.

## 4.1 Untertitel

Bei der Untertitelung werden die gesprochenen Teile, wie Dialoge, Moderationen oder Kommentare, aber auch Geräusche und Musik verschriftlicht. Damit geben sie die Informationen wieder, die auch Hörende bekommen. Je nach technischer Ausgestaltung können die Untertitel direkt in das Video eingebettet werden und sind somit dauerhaft sichtbar, oder sie werden bei Bedarf zugeschaltet. Vor allem digitale Untertitel bieten viele Möglichkeiten, sie sind in Österreich jedoch noch nicht weit verbreitet.

Auffallend ist, dass bei allen Mediendiensteanbietern die Maßnahme der Untertitel im Vordergrund stehen. Diese treten in den Angeboten in unterschiedlichen Formen auf, unter anderem als Teletext Untertitel oder fix im Bildmaterial eingeblendete Untertitel oder als Live-Untertitel.

Für den deutschsprachigen Raum gibt es eine gemeinsame Untertitelrichtlinie aus dem Jahr 2013, welche sich auf Teletext- und DVB-Untertitel für Vorproduktionen bezieht. Der Österreichischer Gehörlosenbund sowie der Österreichische Schwerhörigenbund Dachverband unterstützen diese Richtlinie.<sup>95</sup> Die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender in Deutschland, Österreich und der Schweiz einigten sich im Januar 2015 auf einheitliche Untertitelstandards.<sup>96</sup> Diese beinhalten eine Reihe von Grundsätzen für die Darstellung von Untertiteln im deutschsprachigen Raum bezüglich der Form, der Schriftgröße, der Farben und Einblendungen etc.

<sup>95</sup> Untertitelrichtlinien.de „Gemeinsame Untertitelrichtlinien für den deutschen Sprachraum“ <http://www.untertitelrichtlinien.de/index.html> (eingesehen am 21.04.2022)

<sup>96</sup> Chojnacki P. et. al.: „Untertitel-Standards von ARD, ORF, SRF, ZDF“ [http://www.untertitelrichtlinien.de/pdf/Untertitel-Standards\\_ARD\\_ORF\\_SRF\\_ZDF\\_Version\\_1.3.pdf](http://www.untertitelrichtlinien.de/pdf/Untertitel-Standards_ARD_ORF_SRF_ZDF_Version_1.3.pdf) (eingesehen am 21.04.2022)

## 4.2 Gebärdensprache<sup>07</sup>

Gebärdensprache stellt eine offiziell anerkannte, visuell-manuelle Sprache dar, mit der Menschen mit Hörbeeinträchtigungen kommunizieren. Die Sprache besteht aus einer Verbindung von Gestik, Mimik sowie Körperhaltung. Es gibt viele verschiedene Gebärdensprachen und zahlreiche Dialekte. Für Kinder, die mit der Gebärdensprache aufwachsen, ist sie die Muttersprache<sup>08</sup>.

### 4.2.1 Gebärdendolmetschende

Gebärdendolmetschende werden, wenn sie herangezogen werden, meist für Nachrichtensendungen und Pressekonferenzen eingesetzt.

Beim Einsatz sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Kameraeinstellungen sollten die Gebärdendolmetschenden gut erfassen, damit beide Hände gut erkennbar sind und diese nicht während der Sendung aufgrund von Einstellungen abgeschnitten werden.
- Ideal ist es, wenn Gebärdensprachdolmetschende und Sprechende zusammen von einer Kamera erfasst werden, also nebeneinanderstehen. Weiters ist ein heller Hintergrund hilfreich, damit die Dolmetschenden gut erkannt werden können.
- Alternativ werden die Dolmetschenden in einer Box eingeblendet, diese sollte mehr als 25 % der Fläche des Bildschirmes ausfüllen.
- Die Übersetzung sollte zudem simultan erfolgen. Bei nachträglichen Übersetzungen gehen oft Informationen verloren.<sup>09</sup>

Wünschenswert wäre, dass gebärdendolmetschende Personen öfters eingesetzt werden, um mehr Inklusion gewährleisten zu können.

### 4.2.2 Gebärdensprach-Avatare

Der österreichische Gehörlosenverband hat auf seiner Seite unter <https://www.oeglb.at/leitfaden-fuer-gebaerdensprach-avatare/> einen Leitfaden für Gebärdensprach- Avatare veröffentlicht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Verwendung vom Gehörlosenverband nicht abgelehnt wird, jedoch kritisch betrachtet wird. Die Avatare stellen keinen Ersatz für die gebärdendolmetschenden Personen dar.

Nähere Informationen zum Forschungsprojekt und zum Leitfaden sind unter <https://avatar-bestpractice.univie.ac.at/> veröffentlicht.

<sup>07</sup> Österreichischer Gehörlosenbund: „Herzlich willkommen“ <https://www.oeglb.at/> (eingesehen am 21.04.2022)

<sup>08</sup> ÖGSDV „Gehörlosigkeit & Gebärdensprache“ <https://www.oegsdv.at/web/gehoerlosigkeit-gebaerdensprache/> (eingesehen am 02.05.2022)

<sup>09</sup> Präsentation von Fr. Helene Jamer vom 30.06.2021 abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=K7di95kQTZA&t=3s> (eingesehen am 21.04.2022)

## 4.3 Audiodeskription

Audiodeskription (auch als „Hörfilm“ bezeichnet) ist die akustische Beschreibung von Bildern, die Videos für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen erfassbar macht.

Dabei werden die visuellen Eindrücke, wie Handlung und Ort des Geschehens oder Aussehen, Gestik und Mimik der Personen, auf einer zusätzlichen Tonspur beschrieben, damit die Handlung eines Films für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen besser wahrgenommen werden kann.<sup>10</sup>

### 4.3.1 Zweikanalton

Zweikanalton ist eine Technik zur Tonübertragung, bei der zwei unabhängige Audiokanäle übertragen werden. Einer der Audiokanäle kann etwa für eine akustische Bildbeschreibung genutzt werden und damit audiovisuelle Medieninhalte insbesondere für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen nutzbar machen.

Es gibt mittlerweile auch Applikationen, durch welche sich die Audiodeskription erleben lässt. Die App „GRETA“ macht Audiodeskriptionen und Untertitel zugänglich und wurde in einem Aktionsplan genannt.

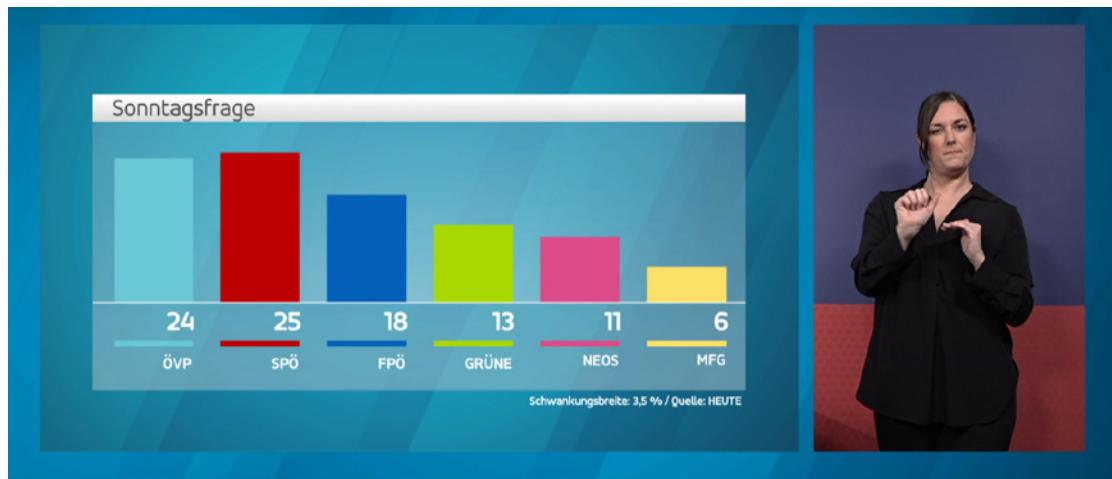
### 4.3.2 Synthetische Audiodeskription

Bei dieser Art von Audiodeskription werden die visuellen Eindrücke nicht von einer menschlichen Stimme beschrieben, sondern von einer synthetischen (künstlichen) Stimme gesprochen.

<sup>10</sup> Blindenverband.at: „Adiodeskription [sic!]. Immer noch großer Handlungsbedarf“ <https://www.blindenverband.at/de/aktuelles/865/Adiodeskription> (eingesehen am 21.04.2022)

## 5. Beispiele aus der Praxis

Nachfolgend findet sich ein Beispiel des Einsatzes einer Gebärdendolmetscherin.



Sendungen mit Untertitel und Dolmetschenden in einem Bild kommen in der Praxis sehr selten vor.



# Impressum

**Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin**

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79 | 1060 Wien | Österreich  
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

**Für den Inhalt verantwortlich**

Dr. Roland Neustädter (Geschäftsführer Medien)  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

**Konzept und Text**

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

**Umsetzung und Layout**

Westgrat – Agentur für Kommunikation  
cibus Kreativagentur

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Herausgeberin vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Copyright Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2022



#### **Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich  
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at) | DVR-Nr.: 4009878  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)